

443 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 10 07

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 339/1971, 404/1974, 647/1975 und 670/1976 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 ist folgender § 1 a einzufügen:

„§ 1 a. (1) Gebühren können mit einer im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellten Fernmeldegebühren-Rechnung oder auf andere geeignete Weise zur Zahlung vorgeschrieben werden.

(2) Werden Gebühren mit einer Fernmeldegebühren-Rechnung vorgeschrieben, sind sie innerhalb von 7 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu entrichten.

(3) Bei begründeter Besorgnis von Gebührenaussfällen ist die Post- und Telegraphenverwaltung berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung als Sicherstellung zu verlangen.“

2. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Instandhaltung von Einrichtungen, die in dieser Gebührenordnung nicht angeführt sind und von der Post- und Telegraphenverwaltung in das Eigentum des Teilnehmers (Benützers) übertragen oder von ihm selbst beigestellt werden, ist die monatliche Gebühr bis zur Höhe von einem Drittel der nach Abs. 1 ermittelten Gebühr, entsprechend den der Post- und Telegraphenverwaltung mit der Instandhaltung der betreffenden Einrichtungen erwachsenden Aufwendungen, zu berechnen.“

3. Dem § 5 sind folgende Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Anstelle der Gebühr nach Abs. 1 ist nur die Gebühr nach Abs. 2 zu berechnen, wenn dem Teilnehmer (Benützer) die Kosten für die Anschaffung der betreffenden Einrichtungen von der Post- und Telegraphenverwaltung zur Gänze angelastet werden.

(4) Der Teilnehmer (Benützer) hat in den Fällen des Abs. 3 im Falle der Beendigung des Teilnehmer-(Benützers-)Verhältnisses keinen Anspruch auf auch nur teilweisen Rückerstattung der Anschaffungskosten. Dies gilt auch dann, wenn die Überlassung der posteigenen Einrichtungen vor Ablauf der durchschnittlichen wirtschaftlichen Gebrauchsdauer dieser Einrichtungen endet.“

4. § 9 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Die Gebühren betragen:

monatlich Schilling

- 1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung und für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr)

- a) bei Einzelanschlüssen 160,—
b) bei Teilanschlüssen 110,—“

5. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Gebühr beträgt:

Schilling

für 1 Stunde 30,—“

6. § 12 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Die Gebühr beträgt:

Schilling

für Ortsgespräche, die von Münzfernsprechern aus geführt werden, die nicht für den Empfang von Tarifimpulsen eingerichtet sind, für jeden angefangenen 4-Minuten-Zeitabschnitt 1,—

(2) Bei Gesprächen, die von öffentlichen Sprechstellen mit einfachem Sprechapparat und von Münz- oder Wertkartenfernsprechern für den Orts- und Fernverkehr aus geführt werden, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Dauer zu berechnen.

(3) Der Benützer eines öffentlichen Münzfernsprechers hat keinen Anspruch auf Erstattung eines Teilwertes einer von ihm eingeworfenen Münze.“

7. Im § 12 sind die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 zu bezeichnen.

8. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) zu berechnen. Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Mo bis Fr)	18 bis 8 Uhr sowie an Sa und So von 8 bis 18 Uhr
für die I. Zone (über 5 bis 25 km)	2mal	—	—
für die II. Zone (über 25 bis 50 km)	8mal	6mal	—
für die III. Zone (über 50 bis 100 km)	13mal	8mal	—
für die IV. Zone (über 100 km)	15mal	10mal	—

rascher läuft als bei Ortsgesprächen.

(2) Im Selbstwählfernverkehr ist für die von Teilnehmersprechstellen aus geführten Gespräche keine Mindestgebühr (3 Minuten Dauer) zu entrichten. Die Gebührenermittlung erfolgt nach der tatsächlichen Dauer des Gesprächs, wobei die Zeit vom Beginn des Verbindungsaufbaues bis zum Melden des gerufenen Teilnehmers und die Zeit ab Beendigung des Gespräches durch den gerufenen Teilnehmer bis zur Auslösung der Verbindung durch den rufenden Teilnehmer zur Ortsgebühr vergebührt wird.

(3) Für den Selbstwählfernverkehr sind die Ortsnetzbereiche zu Verbundamtsbereichen und mehrere Verbundamtsbereiche zu Netzgruppenbereichen zusammenzufassen.

(4) Im Selbstwählfernverkehr innerhalb Österreichs ist für die Berechnung der Entfernung maßgebend:

1. zwischen Vermittlungsstellen, die innerhalb desselben Netzgruppenbereiches liegen, die Lage der Vermittlungsstellen (Endamtsverzonung);
2. zwischen Vermittlungsstellen, die nicht innerhalb desselben Netzgruppenbereiches liegen, die Lage der Verbundämter (Verbundamtsverzonung), sofern nicht Z 3 anzuwenden ist;
3. zwischen Vermittlungsstellen, die an nicht innerhalb desselben Netzgruppenbereiches liegende Verbundämter angeschlossen sind, die Lage der Vermittlungsstellen, wenn von der Post- und Telegraphenverwaltung zwischen den betreffenden Verbundamtsbereichen Endamtsverzonung festgelegt wurde.

(5) Für die unter Abs. 4 Z 1 und 3 genannten Fälle hat die Berechnung der Entfernung bis 50 km nach der Luftlinie, gemessen in der Kartenebene, zu erfolgen, wenn sich die Vermittlungsstelle in einem Gebührenfeld (§ 3 Abs. 3) befindet, welches nicht zur Gänze innerhalb Österreichs liegt.

(6) Die Dauer der Ferngespräche ist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in dem nach Herstellung der Gesprächsverbindung der Anruf beantwortet wird. Dies gilt auch für Gespräche von und nach öffentlichen Sprechstellen.

(7) Bei Gesprächen, die von Funkfernanschlüssen des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes beziehungsweise mit Funkfernanschlüssen dieses Dienstes geführt werden, ist für die Berechnung der Entfernung die Lage der Verbundämter maßgebend, über die die betreffende Gesprächsverbindung hergestellt wird, wobei jedoch mindestens eine Entfernung von 50 km der Gebührenberechnung zugrunde zu legen ist.

(8) Wird von Organen der Post- und Telegraphenverwaltung ein Fehler festgestellt, der sich bei der Berechnung der Gesprächsgebühr zuungunsten des Fernsprechteilnehmers ausgewirkt haben könnte, so gilt die Bestimmung des § 11 Abs. 3.“

9. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Die Gebühren betragen:

1. bei einem gewöhnlichen Gespräch

	in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Mo bis Fr)	18 bis 8 Uhr sowie an Sa und So von 8 bis 18 Uhr
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		Schilling
in der I. Zone (bis 25 km)	3,—	1,50
in der II. Zone (über 25 bis 50 km)	12,—	9,—
in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	19,50	12,—
in der IV. Zone (über 100 km)	22,50	15,—
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone	1,—	—,50
in der II. Zone	4,—	3,—
in der III. Zone	6,50	4,—
in der IV. Zone	7,50	5,—
2. bei einem dringenden Gespräch	das Doppelte der Gebühr nach Z 1.“	

10. § 14 Abs. 2 und 6 haben zu entfallen. Die bisherigen Abs. 3 und 5 sind als Abs. 2 und 4 zu bezeichnen.

11. Der bisherige § 14 Abs. 4 ist als Abs. 3 zu bezeichnen und hat zu lauten:

„(3) Die Gebühren für Ferngespräche, die jeweils vor 8 Uhr oder 18 Uhr beginnen und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden, sind für die gesamte Gesprächsdauer nach den für den Beginn des Gespräches geltenden Gebührensätzen zu berechnen.“

12. § 15 Abs. 1 samt Überschrift hat zu lauten:

„Gebühr für Gesprächsaufforderung

§ 15. (1) Die Gebühr beträgt

für die Weitergabe der Gesprächsanmeldung und für die Benachrichtigung des Verlangten (XP-Gebühr)..... 10,—.“

13. § 15 Abs. 2 hat zu entfallen. Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 sind als Abs. 2, 3 und 4 zu bezeichnen. Im bisherigen Abs. 5 ist das Wort „Gebühren“ durch „Gebühr“ und das Wort „sind“ durch „ist“ zu ersetzen.

14. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Gebühren für den Ausfall an Gesprächsgebühren betragen:

1. für jede Nebenanschlußleitung nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle, wenn die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage innerhalb desselben Ortsnetzes auf verschiedenen Grundstücken liegen 170,—

2. für jede Ausnahmenebenstelle oder für jede Ausnahmenebenstelle mit nur einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmenebenstelle oder die Ausnahmenebenstelle mit der Zweitnebenstelle liegen,
a) bis 5 km —
b) über 5 bis 10 km 170,—
c) über 10 bis 25 km 515,—

3. für jede Ausnahmenebenanschlußleitung nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Orts-

netze, in denen die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage liegen,

a) bis 5 km 170,—
b) über 5 bis 10 km 345,—
c) über 10 bis 25 km 1 035,—

4. für jede im Funkwege an eine Nebenstellenanlage angeschlossene Nebenstelle, bei einer Entfernung zwischen der Hauptstelle und der Nebenstelle
a) bis 10 km 170,—
b) über 10 bis 25 km 515,—
c) über 25 bis 50 km 1 035,—
d) über 50 km 1 035,—

zuzüglich
170,—
für je weitere
10 km“

15. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Gebühren für den Ausfall an Gesprächsgebühren betragen:

1. bei Regelquerverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Hauptstellen auf verschiedenen Grundstücken liegen, und bei Abzweigungen, deren Endpunkte in demselben Ortsnetz und auf verschiedenen Grundstücken liegen 170,—

2. bei Ausnahmequerverbindungen und bei solchen Abzweigungen, deren Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzen liegen, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstellen der Nebenstellenanlage beziehungsweise die Hauptstelle der Nebenstellenanlage und die Vermittlungseinrichtung der Privatfernmeldeanlage liegen,

a) bis 5 km 170,—
b) über 5 bis 10 km 345,—
c) über 10 bis 25 km 1 035,—
d) über 25 bis 50 km 2 970,—
e) über 50 bis 100 km 7 095,—
f) über 100 bis 200 km 18 510,—
g) über 200 km 18 510,—

zuzüglich
3 300,—
für je weitere
100 km“

16. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 20. (1) Für Eintragungen in das Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer sind, soweit in Benützungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten zu bezahlen. An Stelle der in jedem einzelnen Fall erforderlichen Berechnung der Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskostenbeträge zugrunde legen, wenn diese von den bei einer allfälligen Kostenermittlung in jedem einzelnen Fall zu verrechnenden Kosten nicht wesentlich abweichen und eine maßgebliche Vereinfachung der Kostenverrechnung damit verbunden ist.“

17. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 21. (1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. für jeden Auftrag, Anrufe für den Fernsprechteilnehmer zu beantworten, oder für jede Entgegennahme von kurzen Nachrichten zur Weiterleitung (Auftragsgebühr) | Schilling |
| a) für den ersten Tag | 6,— |
| b) für jeden weiteren Tag | 4,— |
| 2. für jede auf Grund eines Auftrages erfolgte Erteilung einer Antwort oder für jede auf Grund eines Auftrages erfolgte Weiterleitung einer kurzen Nachricht (Mitteilungsgebühr) | 2,— |
| 3. für die Umschaltung einer Teilnehmersprechstelle auf den Auftragsdienst | 10,— |
| 4. für jeden Weckauftrag | 10,— |
| 5. für jede Auskunftserteilung in Angelegenheiten, die nicht mit dem Fernsprechverkehr zusammenhängen | 10,— |
| 6. für ein auf die Dauer eines Jahres vereinbartes Kennwort, das den Fernsprechteilnehmer berechtigt, von jeder beliebigen Sprechstelle aus Aufträge zu erteilen | 50,—“ |

18. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. bei Änderung einer Fernsprechnummer über Veranlassung des Fernsprechteilnehmers | Schilling |
| 2. bei Namensänderung des Fernsprechteilnehmers | 100,— |
| 3. für die Übertragung eines Hauptanschlusses | 50,— |
| 4. für die Übertragung eines Hauptanschlusses | 240,— |

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4. für jede auf Verlangen des Fernsprechteilnehmers durchgeführte Sperre eines Hauptanschlusses | Schilling |
| 5. für jede Sperre eines Hauptanschlusses von Amts wegen . | 60,— |
| 6. für die Stundung von Fernmeldegebühren..... | 10,— |
| 7. für die Mahnung hinsichtlich Begleichung der Fernmeldegebühren-Rechnung | 10,— |
| 8. für die Ausfertigung eines Doppels der Fernmeldegebühren-Rechnung oder des Doppels einer Rechnungsbeilage | 20,— |
| 9. für jede auf Verlangen durchgeführte Zwischenabrechnung. | 30,— |
| 10. für die Beobachtung von Teilnehmersprechstellen auf Verlangen des Teilnehmers zur Feststellung und Bekanntgabe der anrufenden Sprechstelle für jede Stunde | 8,— |
| mindestens jedoch..... | 80,— |
| 11. für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse für die Zulassung zur Errichtung und Instandhaltung privater Nebenstellenanlagen | 550,— |
| 12. für die Überprüfung (Abnahme) neuerrichteter, verlegter, erweiterter oder sonst geänderter privater Nebenstellenanlagen oder für die Überprüfung einzelner privater Nebenstellen für jede amtsberechtigte private Nebenstelle | 30,— |
| 13. für die Überprüfung (Abnahme) einer neuerrichteten, erneuerten oder geänderten Sprechfunkanlage eines öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes | 460,— |
| 14. für das Verlangen nach Unterbleiben der Eintragung der Fernsprechnummer in das Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer, bei jeder Ausgabe | 200,—“ |

19. § 22 Abs. 2 hat zu entfallen. Die bisherigen Abs. 3 bis 8 sind als Abs. 2 bis 7 zu bezeichnen.

20. § 22 Abs. 9 ist als Abs. 8 zu bezeichnen und hat zu lauten:

„(8) Wenn die Kosten für die Durchführung der Sperre die im Abs. 1 Z 4 oder 5 festgesetzte Gebühr übersteigen, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu bezahlen. An Stelle der in jedem einzelnen Fall erforderlichen Berechnung der Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskostenbeträge bis zur Höhe des 3fachen der nach Abs. 1 Z 4 und 5 festgesetzten Gebühr zugrunde legen, wenn diese von den bei einer allfälligen Kostenermittlung in jedem einzelnen Fall zu verrechnenden Kosten nicht wesentlich abweichen und eine maßgebliche Vereinfachung der Kostenverrechnung damit verbunden ist.“

21. § 22 Abs. 10 ist als Abs. 9 zu bezeichnen. Abs. 11 ist als Abs. 10 zu bezeichnen und hat zu lauten:

„(10) Die Gebühr nach Abs. 1 Z 14 ist im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die jeweilige Ausgabe des Verzeichnisses der Fernsprechteilnehmer fällig.“

22. § 26 Z 9 hat zu lauten:

„9. für die amtliche Abschrift eines Telegramms 8,—“

23. Die Überschrift zu Abschnitt IV hat zu lauten:

„GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DES FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR BESTIMMTEN FERNSCHREIB-, DATEX- UND DIREKT-DATENNETZES; GEBÜHREN FÜR FERNSCHREIBSONDERVERBINDUNGEN“

24. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gebühr beträgt:

für die Bereithaltung des Anschlußorgans beim Fernschreibanschlußamt sowie für die Bereithaltung und Instandhaltung der Anschlußleitung (Fernschreib-Grundgebühr) 300,—“

25. Nach § 27 ist folgender § 27 a mit Überschrift einzufügen:

„Grundgebühr für Datexanschlüsse und für Anschlüsse des Direkt-Datennetzes; Herstellungs- und Verlegungsgebühren

§ 27 a. (1) Die Gebühr für die Bereithaltung des Anschlußorgans beim Anschlußamt sowie für die Bereithaltung und Instandhaltung der Anschlußleitung samt zugehöriger Teilnehmer-Anschlußeinrichtung für einen Datexanschluß (Datex-Grundgebühr) beträgt:

für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s 650,—
monatlich Schilling

(2) Die Grundgebühr für einen Anschluß an das Direkt-Datennetz je Endstelle beträgt: für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s 120,—

(3) Die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß auch für Anschlüsse des Datex- und Direkt-Datennetzes.“

26. § 28 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 28. (1) Die Gebühren betragen:

1. für jede Fernschreibverbindung zwischen den an dasselbe Fernschreibanschlußamt angeschlossenen Fernschreibstellen für je 3 Minuten Dauer (Ortsgebühr). —,85
Schilling

2. für jede Fernschreibverbindung zwischen anderen als den in Z 1 angeführten Fernschreibstellen (Ferngebühr), und zwar

a) zwischen Fernschreibstellen, die an verschiedene Fernschreibanschlußämter desselben Bundeslandes angeschlossen sind das 6fache
(I. Zone) das 4fache
in der Zeit von 8 bis 18 Uhr 18 bis 8 Uhr

b) zwischen Fernschreibstellen, die an verschiedene Fernschreibanschlußämter benachbarter Bundesländer angeschlossen sind das 12fache
(II. Zone) das 8fache

c) zwischen Fernschreibstellen, die an verschiedene Fernschreibanschlußämter nicht benachbarter Bundesländer angeschlossen sind das 15fache
(III. Zone) das 10fache
der Ortsgebühr.“

27. § 28 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Presseinstitutionen, die Fernschreibteilnehmer sind, haben für Fernschreibverbindungen auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr die gleichen Gebühren wie für die Zeit von 18 bis 8 Uhr zu entrichten.“

28. Nach § 28 ist folgender § 28 a mit Überschrift einzufügen:

„Verkehrsgebühren für Datexverbindungen

§ 28 a. (1) Die Gebühren sind als Vielfaches der Fernschreibgebühren zu berechnen.

(2) Das Vielfache für Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s beträgt:

1. für jede Verbindung zwischen den an dasselbe Anschlußamt angeschlossenen Datexanschlüssen (Ortsgebühr) das 1,50fache der Gebühr nach § 28 Abs. 1 Z 1
2. für jede Verbindung zwischen anderen als den in Z 1 angeführten Datexanschlüssen, wenn die betreffenden Stellen
 - a) an verschiedene Anschlußämter desselben Bundeslandes angeschlossen sind (I. Zone) das 1,50fache der Gebühr nach § 28 Abs. 1 Z 2 lit. a
 - b) an verschiedene Anschlußämter benachbarter Bundesländer angeschlossen sind (II. Zone) das 1,50fache der Gebühr nach § 28 Abs. 1 Z 2 lit. b
 - c) an verschiedene Anschlußämter nicht benachbarter Bundesländer angeschlossen sind (III. Zone) das 1,50fache der Gebühr nach § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c.

(3) Die Bundesländer Wien und Niederösterreich gelten bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 2 Z 2 lit. a als ein Bundesland.“

29. Nach § 28 a ist folgender § 28 b mit Überschrift einzufügen:

„Gebühren für besondere Dienste (Sonderdienste)

§ 28 b. (1) Bei Benützung einer öffentlichen Fernschreibstelle ist neben den im § 28 festgesetzten Fernschreibgebühren ein Zuschlag zu entrichten, wenn die Bedienung des Fernschreibapparates und/oder von Zusatzeinrichtungen auf Verlangen des Benützers durch Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt.

(2) Der Zuschlag ist entsprechend der Zeitdauer, die für die Eingabe des Textes in den Fernschreibapparat oder die Zusatzeinrichtung erforderlich ist, zu berechnen. Der Zuschlag beträgt:

	Schilling
je Minute	3,—
mindestens aber je Fernschreibverbindung	15,—

(3) Die Gebühren für die Bereitstellung nachstehender Sonderdienste betragen:

	Schilling								
1. für eine Kurzwahleinrichtung <ol style="list-style-type: none"> a) bis zu 8 Kurzwahlnummern <table> <tr> <td>für den ersten Monat</td> <td style="text-align: right;">200,—</td> </tr> <tr> <td>für jeden weiteren Monat ..</td> <td style="text-align: right;">100,—</td> </tr> </table> b) bis zu 64 Kurzwahlnummern <table> <tr> <td>für den ersten Monat</td> <td style="text-align: right;">500,—</td> </tr> <tr> <td>für jeden weiteren Monat ..</td> <td style="text-align: right;">200,—</td> </tr> </table> 	für den ersten Monat	200,—	für jeden weiteren Monat ..	100,—	für den ersten Monat	500,—	für jeden weiteren Monat ..	200,—	
für den ersten Monat	200,—								
für jeden weiteren Monat ..	100,—								
für den ersten Monat	500,—								
für jeden weiteren Monat ..	200,—								
2. für „Spezielle Hinweisgabe“ <table> <tr> <td>für den ersten Monat</td> <td style="text-align: right;">400,—</td> </tr> <tr> <td>für jeden weiteren Monat</td> <td style="text-align: right;">200,—</td> </tr> </table>	für den ersten Monat	400,—	für jeden weiteren Monat	200,—					
für den ersten Monat	400,—								
für jeden weiteren Monat	200,—								
3. für „Direktruf“, einmalig	200,—								
4. für die Schaltung einer „geschlossenen Benutzergruppe“, je Teilnehmer monatlich	200,—								

(4) Für die Inanspruchnahme der Sonderdienste „Zuschreiben der Gebühren“ und „Rundschreib-Verbindung“ ist ein Zuschlag zur Fernschreibgebühr zu entrichten. Der Zuschlag beträgt:

	Schilling
1. für „Zuschreiben der Gebühren“	2,—
2. für „Rundschreib-Verbindung“	7,—

30. § 29 samt Überschrift hat zu lauten:

„Gebühren für Stromwege des Direkt-Datennetzes und für Fernschreibsonderverbindungen

§ 29. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen für Anschlüsse des Direkt-Datennetzes und für Fernschreibsonderverbindungen sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.

(2) Für die Herstellung, Verlegung und Anschließung von Stromwegen sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Inhabers eines Stromweges durchgeführt werden, sind Gebühren nach § 35 zu entrichten.“

31. Nach § 29 ist folgender § 29 a mit Überschrift einzufügen:

„Gebühren für Eintragungen in das Verzeichnis der Fernschreib- und Datexteilnehmer

§ 29 a. (1) Für Eintragungen in das Verzeichnis der Fernschreib- und Datexteilnehmer sind, soweit in Benützungsordnungen nichts anderes

bestimmt ist, Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten zu bezahlen. An Stelle der in jedem einzelnen Fall erforderlichen Berechnung der Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskostenbeträge zugrunde legen, wenn diese von den bei einer allfälligen Kostenermittlung in jedem einzelnen Fall zu verrechnenden Kosten nicht wesentlich abweichen und eine maßgebliche Vereinfachung der Kostenverrechnung damit verbunden ist.

(2) Die für die Eintragungen festgesetzten Gebühren sind auch für Eintragungen zu entrichten, deren Streichung oder Änderung nicht bis zum Tage des Redaktionsschlusses des neuen Verzeichnisses verlangt worden ist. Diesen Tag hat die Post- und Telegraphenverwaltung den Teilnehmern jeweils rechtzeitig bekanntzugeben.“

32. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. bei Namensänderung des Fernschreibteilnehmers	50,—
2. für die Übertragung eines Fernschreibhauptanschlusses	240,—
3. bei Änderung einer Fernschreibnummer auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers	100,—
4. für jede auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers durchgeführte Sperre eines Fernschreibhauptanschlusses	60,—
5. für jede Sperre eines Fernschreibhauptanschlusses von Amts wegen	60,—
6. für jede Störungseingrenzung ..	170,—

(2) Die Gebühr bei Namensänderung ist auch dann zu entrichten, wenn die Eintragungen im Verzeichnis der Fernschreibteilnehmer unverändert bleiben.

(3) Wenn bei Namensänderung des Fernschreibteilnehmers gleichzeitig die Fernschreibnummer geändert wird, ist nur die Gebühr nach Abs. 1 Z 3 zu entrichten.

(4) Wenn bei einer Übertragung gleichzeitig die Fernschreibnummer geändert wird, ist nur die Gebühr nach Abs. 1 Z 2 zu entrichten.

(5) Wenn die Kosten bei Namensänderung des Fernschreibteilnehmers, der Übertragung eines Fernschreibhauptanschlusses oder Änderung einer Fernschreibnummer auf Verlangen des Teilnehmers die im Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 festgesetzte Gebühr übersteigen, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten.

(6) Die Gebühr nach Abs. 1 Z 6 ist zu entrichten, wenn festgestellt wird, daß die Störungsursache in Zusatzeinrichtungen gelegen ist, die nicht von der Post- und Telegraphenverwaltung instandgehalten werden.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß auch für Dateteilnehmer.“

33. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. (1) Die Gebühren betragen:

	in der Zeit von	
	8 bis 18 Uhr (Mo bis Fr)	18 bis 8 Uhr sowie an Sa und So von 8 bis 18 Uhr
1. bei gewöhnlichen Bildübertragungen	Schilling	
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		
in der I. Zone (bis 25 km)	3,—	1,50
in der II. Zone (über 25 bis 50 km)	12,—	9,—
in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	19,50	12,—
in der IV. Zone (über 100 km)	22,50	15,—
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone (bis 25 km)	1,—	—,50
in der II. Zone (über 25 bis 50 km)	4,—	3,—
in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	6,50	4,—
in der IV. Zone (über 100 km)	7,50	5,—
2. bei dringenden Bildübertragungen	das Doppelte der Gebühr nach Z 1.	

(2) Die Dauer der Bildübertragungen ist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in dem nach Bereitstellung der Verbindung von den beteiligten Sprechstellen der Anruf der Vermittlungsstelle beantwortet wird.

(3) Die Gebühren für Bildübertragungen, die jeweils vor 8 Uhr oder 18 Uhr beginnen und die über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden, sind für die gesamte Dauer nach den für den Beginn der Bildübertragung geltenden Gebührensätzen zu berechnen.“

34. § 33 samt Überschrift hat zu entfallen.

35. § 34 Abs. 1 bis 6 haben zu lauten:

„§ 34. Die vom Inhaber eines Stromweges zu entrichtenden Gebühren betragen für

(1) Fernsprechstromwege

1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges ausschließlich zur Führung von Gesprächen oder ausschließlich für Faksimile- und Bildübertragungen

- a) für Zweidraht-Stromwege bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m 15,—
- bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km .. 150,—
- für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km.. 125,—
- für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km.. 100,—
- für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km..... 50,—

b) für Vierdraht-Stromwege .. das Doppelte der Gebühr nach lit. a, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a zuzüglich

- bei vierdrähtiger Führung zu einem Endpunkt 1 500,—
- bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten 3 000,—

c) für Stromwege mit besonderer Übertragungsgüte die Gebühr nach lit. a oder lit. b zuzüglich 4 000,—

2. bei Verwendung des Stromweges zu anderen als den unter Z 1 genannten Verwendungsarten (Datenübertragungen, Mehrfachausnützungen u. dgl.) das 1,25-fache der Gebühr nach Z 1

3. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber..... das 1,50-fache der Gebühr nach Z 1

4. bei Zusammenschaltung von Stromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 bis Z 3 für jeden in einem Schaltpunkt erforderlichen Abzweigverstärker 300,—

5. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 bis Z 3 2 000,—

6. bei kurzzeitiger Überlassung von Stromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)

- a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je 10 vH
 - für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag 5 vH
 - ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag 4 vH
- höchstens jedoch die Gebühr nach Z 1, 2 oder 3

b) an Stelle der Gebühr nach Z 4 oder Z 5 60,—

7. für jeden in einer Amtsleitung (§ 9 Abs. 1) unter Verwendung privater Mehrfachübertragungsgeräte für Fernwirkzwecke überlassenen Stromweg 10 vH der Gebühr nach Z 1 lit. a.

(2) Fernschreibstromwege

1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges

- a) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 50 Baud bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m..... 15,—
- bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km 150,—
- für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km.. 50,—
- für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km.. 40,—

monatlich Schilling

monatlich Schilling

pro Tag Schilling

monatlich Schilling

443 der Beilagen

9

	monatlich Schilling		monatlich Schilling
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	20,—	2. bei Verwendung des Strom- weges auch durch andere als dessen Inhaber.....	das 1,50- fache der Gebühr nach Z 1
b) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindig- keit bis 100 Baud		3. bei Zusammenschaltung von Fernschreibstromwegen zu eigen- en Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenver- waltung zuzüglich zu den Ge- bühren nach Z 1 oder Z 2	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m.....	15,—	für jeden an einen Schaltpunkt herangeführten Stromweg.....	200,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km		4. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 oder Z 2	2 000,—
für den Leitungsabschnitt bis 10 km.....	150,—	5. bei kurzzeitiger Überlassung von Fernschreibstromwegen (für weniger als 30 aufeinander- folgende Tage)	
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	60,—	a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je.....	10 vH
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km.	45,—	für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag.....	5 vH
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	25,—	ab dem 11. Tag der Über- lassung pro Tag.....	4 vH
c) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindig- keit bis 200 Baud sowie bei Stromwegen des Direkt- Datennetzes für eine Über- tragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s		der Gebühr nach Z 1 oder Z 2, höchstens jedoch die Gebühr nach Z 1 oder 2	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m.....	15,—	b) an Stelle der Gebühr nach Z 3	7,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km		c) an Stelle der Gebühr nach Z 4	60,—
für den Leitungsabschnitt bis 10 km.....	150,—		
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	75,—		
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km..	65,—		
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	30,—		
d) für Vierdraht-Stromwege ..	das Dop- pelte der Gebühr nach lit. a, b oder c, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a, b oder c zuzüglich	(3) Breitbandstromwege	
bei vierdrähtiger Führung zu einem Endpunkt.....	1 500,—	1. bei Verwendung in beiden Verkehrsrich- tungen nur durch den Inhaber des Strom- weges ausschließlich einer Mehrfachaus- nutzung	
bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten.....	3 000,—	a) bei einer Bandbreite bis 48 kHz bei einer gebühren- pflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m.....	150,—
		bei einer gebührenpflich- tigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km	
		für den Leitungsabschnitt bis 10 km.....	1 500,—
		für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km...	1 300,—

	monatlich Schilling
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km..	1 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	500,—
b) bei einer Bandbreite bis 240 kHz bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	650,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km	
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	6 500,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	5 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km..	4 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	2 000,—
c) bei einer Bandbreite bis 5 MHz bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	2 000,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km	
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	20 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	15 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km.	12 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	6 000,—
d) bei einer Bandbreite bis 10 MHz bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	2 600,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km	
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	26 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	21 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km..	15 500,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	8 000,—
2. bei Mehrfachausnutzung	
a) von Stromwegen nach Z 1 lit a oder b.....	das 1,25-fache der Gebühr nach Z 1 lit. a oder b

	monatlich Schilling
b) von Stromwegen nach Z 1 lit. c oder d	die einfache Gebühr nach lit. c oder d
3. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber.....	das 1,50-fache der Gebühr nach Z 1
4. bei Verwendung von Stromwegen nach Z 1 lit. c oder d nur in einer Verkehrsrichtung	60 vH der Gebühr nach Z 1 lit. c oder d
5. Breitbandstromwege werden nur für die Zeit von mindestens einem Monat überlassen.	
(4) Die gebührenpflichtige Leitungslänge ist, soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist, zu berechnen	
1. für Stromwege, die nicht über Vermittlungsstellen der Post- und Telegraphenverwaltung verlaufen, nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Stromwege,	
2. für Stromwege, die sich aus zwei oder mehreren in Vermittlungsstellen der Post- und Telegraphenverwaltung zusammengesetzten Stromwegabschnitten zusammensetzen,	
a) wenn die Ortsnetze, in deren Bereich die Endpunkte der Stromwege liegen, in der Luftlinie gemessen 50 km oder mehr voneinander entfernt sind, nach der Luftlinienentfernung zwischen diesen Ortsnetzen,	
b) wenn die Ortsnetze, in deren Bereich die Endpunkte der Stromwege liegen, in der Luftlinie gemessen weniger als 50 km voneinander entfernt sind oder wenn die Endpunkte der Stromwege im selben Ortsnetzbereich liegen, als Summe der Luftlinienentfernungen von den Endpunkten der Stromwege zu den Vermittlungsstellen zuzüglich der Luftlinienentfernung zwischen diesen Vermittlungsstellen.	
Der Gebührenberechnung ist die in vollen Längeneinheiten (100 m oder km) ausgedrückte gebührenpflichtige Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Längeneinheiten gelten als volle Einheiten.	

(5) 1. Die gebührenpflichtigen Leitungslängen für Stromwege, die durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zu eigenen Netzen zusammengeschaltet werden, sind gesondert für die einzelnen Stromwegabschnitte des Leitungsnetzes zu berechnen, die sich zwangsläufig auf Grund der Bildung von Leitungsknoten (Schaltpunkten), entsprechend dem Verlangen des Stromweginhabers, ergeben.

2. Der Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslänge ist die Luftlinienentfernung zwischen den jeweiligen Schaltpunkten sowie zwischen diesen und dem Endpunkt des herangeführten Stromweges zugrunde zu legen.

(6) Die Gebühr für jede Störungseingrenzung in Stromwegen beträgt, sofern die Störungsursache nicht in Fehlern in den Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung liegt..... 195,—“

Schilling

36. § 36 samt Überschrift hat zu lauten:

„Gebühren für die Überlassung von Stromwegen zur Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen

§ 36. (1) Die Gebühren betragen:

- 1. für Stromwege, die auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, mindestens jedoch für 24 Stunden, zur Tonübertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen überlassen werden und
 - a) eine Bandbreite bis 10 000 Hz aufweisen, je km 100,—
 - b) eine Bandbreite über 10 000 Hz aufweisen, je km.. 130,—
- 2. für Stromwege zur Übermittlung von Meldungen, die die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen betreffen, je km..... 75,—
- 3. für Stromwege zur Bildübertragung von Fernsehprogrammen
 - a) für eine Übertragungsrichtung, je km 800,—
zuzüglich je angeschlossener Endeinrichtung (Modulator oder Demodulator) 100,—
 - b) für beide Übertragungsrichtungen das Doppelte der Gebühren nach lit. a

monatlich Schilling

4. bei Mehrfachausnutzung eines Stromweges das 1,25-fache der Gebühren nach Z 1 bis Z 3

5. bei Verwendung eines Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber das 1,50-fache der Gebühren nach Z 1 bis Z 3

6. für Stromwege, die für weniger als einen Kalendermonat, aber für mindestens 24 Stunden überlassen werden
für den 1. und den 2. Tag der Überlassung je 10 vH
für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag 5 vH
ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag 4 vH
der monatlichen Gebühr.

(2) Für Stromwege, die für weniger als 24 Stunden zur Tonübertragung überlassen werden, sind je nach der Dauer der Überlassung die gleichen Gebühren wie für gewöhnliche Gespräche zuzüglich eines Drittels dieser Gebühren sowie einer Vorbereitungsgebühr von 200,— S pro Übertragung zu entrichten.

(3) Für Stromwege, die für weniger als 24 Stunden zur Übertragung von Meldungen überlassen werden, sind je nach der Dauer der Überlassung die gleichen Gebühren wie für gewöhnliche Gespräche zu entrichten.

(4) Für Stromwege, die für weniger als 24 Stunden zur Bildübertragung von Fernsehprogrammen überlassen werden, ist für eine Übertragungsrichtung für die Dauer von einer Minute eine Gebühr von 1,— S je Kilometer und von —,15 S je Endeinrichtung (Modulator oder Demodulator) zuzüglich einer Vorbereitungsgebühr von 300,— S pro Übertragung zu entrichten.

(5) Bei Zurückziehung des Verlangens nach Überlassung von Stromwegen nach Abs. 2 und Abs. 4 sind folgende Gebühren zu entrichten:

- 1. bei Zurückziehung innerhalb von 2 Stunden vor dem Beginn der Überlassung von
 - a) Stromwegen für Tonübertragungen 200,—
 - b) Stromwegen für Bildübertragungen 300,—

Schilling

2. bei Zurückziehung innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden bis 2 Stunden vor dem Beginn der Überlassung von

- a) Stromwegen für Tonübertragungen 100,—
- b) Stromwegen für Bildübertragungen 150,—

Schilling

pro Tag
Schilling

(6) Die Gebühr für Stromwege, die innerhalb eines Ortsnetzes für weniger als einen Kalendermonat, aber für mindestens 24 Stunden, zur Tonübertragung oder zur Übertragung von Meldungen überlassen werden, beträgt 45,—

(7) Für die Herstellung, Verlegung und Anschließung von Stromwegen sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Inhabers eines Stromweges durchgeführt werden, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten. An Stelle der in jedem einzelnen Fall erforderlichen Berechnung der Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskostenbeträge zugrunde legen, wenn diese von den bei einer allfälligen Kostenermittlung in jedem einzelnen Fall zu verrechnenden Kosten nicht wesentlich abweichen und eine maßgebliche Vereinfachung der Kostenverrechnung damit verbunden ist.

(8) Wenn für die Herstellung eines Stromweges die Herstellungsgebühr für den gesamten Stromweg entrichtet wurde, sind nur 20 v. H. der Gebühren nach Abs. 1 Z. 1 bis 3 zu entrichten.

(9) Die gebührenpflichtige Leitungslänge von Stromwegen zur Tonübertragung und zur Übertragung von Meldungen ist nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Stromwege zu berechnen.

(10) Die gebührenpflichtige Leitungslänge von Stromwegen zur Bildübertragung von Fernsehprogrammen ist nach dem tatsächlichen Verlauf zu berechnen.“

37. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 37. (1) Die Gebühren betragen:

- 1. je Grundstück, auf dem sich eine Betriebsstelle befindet, bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen
 - a) bis 5 km 15,—
 - b) über 5 bis 25 km 55,—
 - c) über 25 bis 50 km 80,—
 - d) über 50 bis 100 km 160,—

monatlich
Schilling

- e) über 100 bis 200 km 220,—
- f) über 200 km 220,—

zuzüglich
55,—
für je weitere
100 km
monatlich
Schilling

2. je Grundstück, auf dem sich eine Betriebsstelle einer Stromlieferungs-, Gas- oder Wasserversorgungsunternehmung befindet,

- a) wenn mindestens eine Betriebsstelle täglich mehr als 6 Stunden dienstbereit ist, bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen
 - bis 5 km 10,—
 - über 5 bis 25 km 30,—
 - über 25 bis 50 km 40,—
 - über 50 bis 100 km 80,—
 - über 100 bis 200 km 110,—
 - über 200 km 110,—

zuzüglich
30,—
für je weitere
100 km

b) wenn alle Betriebsstellen auf demselben Grundstück nicht täglich oder wenn sie täglich höchstens 6 Stunden dienstbereit sind, bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen

- bis 5 km 2,—
- über 5 bis 25 km 7,—
- über 25 bis 50 km 12,—
- über 50 bis 100 km 20,—
- über 100 bis 200 km 27,—
- über 200 km 27,—

zuzüglich
7,—
für je weitere
100 km

3. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer leitungsgerichteten Fernmeldeanlage mit Hochfrequenzbetrieb, wenn sich die Sende- und Empfangsstellen auf demselben Grundstück befinden,

jährlich
Schilling
40,—

38. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 39. (1) Die Gebühren betragen:

- 1. für jeden Funksender des festen oder beweglichen Dienstes je Kanaleinheit (Abs. 2) jeder zuge-

443 der Beilagen

teilten Frequenz bei einer mittleren Hochfrequenz-Ausgangsleistung des Senders

	monatlich Schilling	
	Duplex- und Semi-duplex-verkehr	andere Verkehrsarten
a) bis 1 Watt.....	30,—	15,—
b) bis 6 Watt.....	80,—	40,—
c) bis 25 Watt.....	120,—	60,—
d) bis 150 Watt.....	240,—	120,—
e) bis 1 Kilowatt	—	240,—
f) über 1 Kilowatt	—	480,—
		höchstens jedoch je Funksender
		1 440,—
	monatlich Schilling	
2. für jeden Funkempfänger	15,—	
3. für jede Bordfunkstelle (Schiffs- oder Luftfahrzeugfunkstelle),		
a) wenn sie mit nur einem Sender bis zu einer Hochfrequenz-Ausgangsleistung von nicht mehr als 6 Watt oder nur mit einem oder mehreren Empfängern ausgestattet ist	50,—	
b) wenn sie mit nur einem Sender, der eine Hochfrequenz-Ausgangsleistung von mehr als 6 Watt aufweist, oder mit 2 oder mehr Sendern, von denen keiner mehr als 6 Watt Hochfrequenz-Ausgangsleistung aufweist, ausgestattet ist	75,—	
c) wenn sie mit 2 oder mehr Sendern ausgestattet ist, von denen mindestens einer mehr als 6 Watt Hochfrequenz-Ausgangsleistung aufweist ..	175,—	
4. für jede Radaranlage	275,—	
39. § 40 Abs. 1 hat zu lauten:		
„§ 40. (1) Die Gebühren betragen:		Schilling
1. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen zur Vorführung durch einschlägige Fachunternehmungen sowie von Versuchsfunkstellen je zugewiesener Kanaleinheit, jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Funkanlagen,		
monatlich	175,—	

Schilling

2. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Fahrzeugmodellen, je Sender, jährlich	50,—
3. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Hochfrequenz-Meßgeneratoren, die eine Abstrahlung in den freien Raum erzeugen und nicht zur Betriebsführung einer bewilligten Funkanlage erforderlich sind, je Generator, monatlich	55,—
4. für die Bewilligung zur Herstellung von Funkeinrichtungen, bei Serienerzeugnissen je Type, sonst je Funkeinrichtung, einmalig	175,—
5. für die Bewilligung zum Vertrieb von Funkeinrichtungen, bei Serienerzeugnissen je Type, sonst je Funkeinrichtung, einmalig	175,—
6. für die Bewilligung zur Einfuhr von Funkeinrichtungen, bei Serienerzeugnissen je Type, sonst je Funkeinrichtung, einmalig	80,—
7. für die Bewilligung zum Besitz (zur Verwahrung) von Funkeinrichtungen, mit Ausnahme des Besitzes (der Verwahrung) von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen, je Funkeinrichtung, einmalig ..	80,—
8. für die Prüfung von Funkeinrichtungen	200,—
9. für die Mahnung des Bewilligungsinhabers wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung der Bewilligungsgebühr	10,—
10. für die Zweitausfertigung einer Bewilligungsurkunde ...	20,—
11. für die zur Ausstellung eines Funker-Zeugnisses 1. oder 2. Klasse für den Flug- oder Schiffsfunkdienst erforderliche Prüfung	400,—
12. für die zur Ausstellung eines Funker-Sonderzeugnisses für den Schiffsfunkdienst oder eines Allgemeinen Funktele-	

phonisten-Zeugnisses für den Flug- oder Schiffsfunkdienst erforderliche Prüfung	300,—
13. für die zur Ausstellung eines Eingeschränkten Funktelephonisten-Zeugnisses für den Flug- oder Schiffsfunkdienst erforderliche Prüfung	220,—
14. für die zur Ausstellung eines Funker-Sonderzeugnisses für den Binnenschiffsfunkdienst oder eines Eingeschränkten Funktelephonisten-Zeugnisses für den Binnenflug- oder Binnenschiffsfunkdienst erforderliche Prüfung	160,—
15. für die Zweitausfertigung eines Funker-Zeugnisses.....	40,—
16. für die Anerkennung eines ausländischen Funker-Zeugnisses oder für die Ausstellung eines Funker-Zeugnisses auf Grund eines ausländischen Funker-Zeugnisses	80,—
40. Die §§ 44, 45 und 46 samt Überschriften haben zu lauten:	

**„RUNDFUNK-
UND FERNSEHGEBÜHREN
Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung
und zum Betrieb von Rundfunk- und Fernseh-
empfangsanlagen**

§ 44. Die Gebühren betragen:	Schilling
1. für die unbefristete Rundfunkbewilligung, zweimonatlich....	8,—
2. für die befristete Rundfunkbewilligung, je Monat	4,—
3. für die unbefristete Fernsehbe- willigung, zweimonatlich....	28,—
4. für die befristete Fernsehbe- willigung, je Monat	14,—

§ 45. (1) Die Gebühren nach § 44 Z 1 und 3 sind jeweils am 1. der Monate Jänner, März, Mai, Juli, September und November für den betreffenden und den darauffolgenden Monat fällig. Für unbefristete Bewilligungen beginnt die Gebührenpflicht, wenn die Anträge in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats eingebracht werden, am 1. des Monats, wenn die Anträge in der Zeit vom 16. bis zum Monatsletzten eingebracht werden, am nächsten Monatsersten. Die Zahlungspflicht endet in jedem Fall mit dem Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung erlischt.

(2) Die Gebühren nach § 44 Z 2 und 4 sind bei der Einbringung des Antrages für die gesamte Dauer der befristeten Bewilligung zu entrichten.

§ 46. (1) Die Gebühren betragen	Schilling
a) für die Zweitausfertigung einer Bewilligungsurkunde (Zweitausfertigungsgebühr)	10,—
b) für die Mahnung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung vorgeschriebener Gebühren (Mahngeld)	10,—

41. § 47 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„§ 47. (1) Von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs. 1) und von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Rundfunk- bzw. Fernsehbe- willigung (§ 44 Z 1 bzw. Z 3) sind über Antrag zu befreien:

- a) Blinde und praktisch blinde Personen sowie Personen, die aus einem anderen Grund als dem der Blindheit ständig der Wartung und Hilfe bedürfen (hilflose Personen).
- b) Personen, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Gebühr gefährdet ist (mittellose Personen).

(2) Von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Rundfunk- bzw. Fernsehbe- willigung sind über Antrag außerdem Blindenheime, Blindenvereine und Heime für sonstige hilflose Personen zu befreien, wenn der Rundfunk- bzw. der Fernsehempfang den hilflosen Personen (Abs. 1 lit. a) zugute kommt.

(3) Von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Fernsehbe- willigung sind über Antrag überdies Taube und praktisch taube Personen und Heime für taube Personen zu befreien, wenn der Fernsehempfang den tauben Personen zugute kommt.“

42. Dem § 47 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr sind über Antrag überdies Taube und praktisch taube Personen sowie Heime für taube Personen zu befreien, wenn der Fernsprech- Hauptanschluß dauernd durch Taube oder praktisch taube Personen unter Verwendung von Zusatzeinrichtungen für die Übertragung von Schriftzeichen verwendet wird.

(5) Die Befreiung von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr umfaßt auch eine Befreiung von Gesprächsgebühren im Ausmaß von 1 Gesprächsstunde im Ortsverkehr pro Monat. Die Gesprächsgebührenbefreiung ist in der jeweiligen Fernmeldegebühren-Rechnung zu berücksichtigen, wobei ein Übertrag nicht verbrauchter gebührenfreier Gesprächszeit auf Abrechnungs- perioden anderer Fernmeldegebühren-Rechnungen nicht zulässig ist.“

43. Im § 49 Abs. 1 lit. c und im § 53 Abs. 1 lit. b ist der Ausdruck „Hauptbewilligung“ durch „Bewilligung“ und im § 49 Abs. 1 lit. d der Ausdruck „Fernschrundfunkempfangsanlage“ durch „Fernschempfangsanlage“ zu ersetzen.

44. Abschnitt XII wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Post- und Telegraphenverwaltung will durch den vorliegenden Entwurf der technischen Entwicklung auf dem Fernmeldesektor und dem damit verbundenen verbesserten Leistungsangebot Rechnung tragen sowie im Interesse einer ausgewogenen Gebührenstruktur seit zum Teil über ein Jahrzehnt unverändert gebliebene Fernmeldegebühren der in der Zwischenzeit eingetretenen Kostenentwicklung anpassen. So sind beispielsweise die Funk- und Fernschreibgebühren seit 1. Jänner 1967, die der Post- und Telegraphenverwaltung zufließenden Rundfunk- und Fernsehgebühren seit 1. Jänner 1968 und die Gebühren für überlassene Stromwege seit 1. November 1974 unverändert geblieben.

Die neuen Gebührenansätze sollen eine harmonische und koordinierte Benützung der Fernmeldedienste und deren weiteren Ausbau ermöglichen.

Im Interesse der Kunden der Post- und Telegraphenverwaltung soll die bereits mit der Fernmeldegebührengesetznovelle 1974 eingeleitete Entwicklung zur Senkung der Gesprächsgebühr für die I. Fernzone und eine Zusammenlegung von Gebührenzonen fortgesetzt werden. Die neuerlich beabsichtigte Senkung der Gesprächsgebühren für die I. Fernzone (bis 25 km) bei Tag um 20% und die Ausdehnung der Ortsgesprächsgebühr auf diese Zone während der Nacht und an Wochenenden, was einer Gebührensenkung um 40% entspricht, kommt vor allem den Fernfonteilnehmern im ländlichen Raum zugute.

Die Senkung der Gebühren für die IV. Fernzone (über 100 km) um zirka 14% soll kostengünstigere Gesprächsverbindungen über große Entfernungen ermöglichen. Der bereits beste-

hende ermäßigte Tarif im Fernverkehr soll von 19.00 Uhr auf 18.00 Uhr vorverlegt und durchgehend während des Wochenendes von Freitag 18.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr gelten. Die Vorverlegung von 19.00 Uhr auf 18.00 Uhr ist auch für die Fernschreibgebühren vorgesehen. Für die Ortsgesprächsgebühr ist eine Erhöhung von 25 Schilling je Stunde auf 30 Schilling vorgesehen.

Bei den im Entwurf in Aussicht genommenen Fernmeldegebühren wurde auch auf die in anderen westeuropäischen Ländern geltenden Gebühren Bedacht genommen, wobei allerdings derartigen internationalen Vergleichen nur eine bedingte Aussagekraft zukommt, weil ihnen unterschiedliche Dienstleistungsvoraussetzungen und anders geartete Gebührensysteme zugrunde liegen. So liegt Österreich bei einzelnen Gebührentatbeständen im internationalen Vergleich zwar höher, in anderen wesentlichen Bereichen aber günstiger. ZB ist Österreich auch nach der vorgesehenen Erhöhung der Telefongrundgebühr um 20 Schilling noch billiger als eine Reihe anderer in der Telefonversorgung sehr hoch entwickelter Länder. Dazu kommt, daß 60% der österreichischen Fernfonteilnehmer über einen für die Teilnehmer kostengünstigeren Teilanschluß verfügen. Überdies räumt Österreich behinderten und sozial bedürftigen Personen Befreiungsmöglichkeiten von der Grundgebühr ein, die als international beispielgebend gelten. Diese Bestimmungen sollen nach vorliegendem Entwurf noch dahin ausgeweitet werden, daß von der Fernsprech-Grundgebühr befreite Personen zusätzlich noch von der Entrichtung der Ortsgesprächsgebühr im Ausmaß einer Stunde pro Monat befreit werden. Ferner sollen künftig auch Taube und praktisch taube Personen in die genannten Gebührenbegünstigungen miteinbezogen werden, wenn sich diese Personen bei

Benützung ihres Fernsprechapparates eines sogenannten Schreibtelefons bedienen. Durch die vorgesehenen Gebührenänderungen werden Mehreinnahmen von rund 900 Millionen Schilling erwartet, das sind rund 5,4% der ohne Gebührenänderungen für 1981 zu erwartenden Gesamteinnahmen an Fernmeldegebühren. Diese Mehreinnahmen sind zugleich eine finanzielle Vorsorge, um der Öffentlichkeit und insbesondere der Wirtschaft weiterhin, moderne Fernmelde-dienste mit neuen Leistungsmerkmalen anbieten zu können. Auch der zügige Weiterausbau des Telefonnetzes zu kostengünstigeren Anschlußbedingungen, insbesondere für die Telefonteilnehmer im ländlichen Raum, wird dadurch gesichert.

II. Besonderer Teil

Im besonderen wird zum Entwurf ausgeführt:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 a):

Durch Abs. 1 soll den Belangen des Datenschutzgesetzes (§ 6) Rechnung getragen und die nach dieser Bestimmung erforderliche gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden. Ferner wurde aus Gründen der Systematik die in den einzelnen Benützungsordnungen bereits seit langem verankerte gesetzliche Zahlungsfrist von 7 Tagen in die Fernmeldegebührenordnung übernommen. Schließlich soll Abs. 3 noch die gesetzliche Basis dafür schaffen, in bestimmten Einzelfällen eine Gebührenvorauszahlung verlangen zu können.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 2):

Die vorgesehene Änderung des Wortlautes „..... in der Höhe von einem Drittel“ auf „bis zur Höhe von einem Drittel“ trägt dem zum Teil geringeren Instandhaltungsaufwand bei elektronischen Einrichtungen gegenüber Einrichtungen in mechanischer Bauweise Rechnung. Die neue Bestimmung ermöglicht damit eine im Interesse der Teilnehmer gelegene flexiblere Regelung hinsichtlich der Festlegung von Instandhaltungsgebühren.

Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 3 und 4):

Abs. 3 sieht einen finanziellen Ausgleich für Teilnehmer, die die vollen Anschaffungskosten getragen haben, in der Form vor, daß an Stelle der vollen Überlassungs- und Instandhaltungsgebühr nach Abs. 1 nur die Instandhaltungsgebühren verrechnet werden. Die Bestimmung nach Abs. 4 stellt die analoge Regelung zu jenen Fällen dar, in denen vom Teilnehmer gleichfalls die mit der Bereitstellung von posteigenen Fernmeldeeinrichtungen verbundenen Aufwendungen zu tragen sind, ohne daß bei Auflösung des Teilnehmerverhältnisses ein Refundierungsanspruch bestünde (zu vergleichen etwa die mit der Errichtung eines Fernsprechanchlusses zu tragenden Kabellegungskosten).

Zu Art. I Z 4 (§ 9):

Die Fernsprech-Grundgebühr wird sowohl für Einzelanschlüsse als auch für Teilanschlüsse um jeweils 20 Schilling angehoben. Die prozentuell stärkere Anhebung der Grundgebühr für Teilanschlüsse ist in dem für solche Anschlüsse relativ hohen technischen Aufwand („Beikasten“ beim Teilnehmer, teurere Einrichtungen in der Vermittlungsstelle) begründet.

Zu Art. I Z 5 (§ 11):

Die Anhebung der Ortsgesprächsgebühr um 5 Schilling soll die vorgesehene Umstrukturierung der Fernzonen, die zum Teil mit ganz erheblichen Gebührensenkungen (bis zu 40%) verbunden ist, ermöglichen. Darüber hinaus entspricht die prozentuell stärkere Anhebung der Ortsgesprächsgebühr einer gerechteren Abgeltung der von der Post- und Telegraphenverwaltung für die Bereitstellung von Einrichtungen für den Ortsverkehr zu investierenden Kosten.

Zu Art. I Z 6 (§ 12):

Die Abänderung der Bestimmungen trägt der technischen Konzeption und Ausstattung der Münz- oder Wertkartenfernsprecher Rechnung. Ferner sieht der Entwurf den Entfall der Mindestgebühr für Gespräche von öffentlichen Sprechstellen aus vor. Damit soll einem Anliegen, das mehrfach an die Post- und Telegraphenverwaltung herangetragen wurde, entsprochen werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 13):

Wie bereits auch im Allgemeinen Teil erwähnt wurde, sieht die vorgesehene Umstrukturierung der Gebühren für die Inlandsfernzonen die Einführung einer Nahverkehrszone bis 25 km vor, in der während der Abend- und Nachtstunden (18 Uhr bis 8 Uhr) sowie ab Freitag 18 Uhr bis Montag 8 Uhr Gespräche zum Ortstarif geführt werden können. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Gebühr in dieser Zone eine Senkung um 40%. Der Entwurf sieht ferner die Senkung der Gebühren (bis um rund 14%) in die Weitverkehrszone (über 100 km) vor. Diesbezüglich darf im einzelnen auch auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil hingewiesen werden.

Die Abänderung der Bestimmungen des Abs. 4 und die Einfügung eines neuen Absatzes 5 stellt eine Anpassung an die technischen Gegebenheiten der Fernwahrnetzkonfiguration dar. Nachteilige Auswirkungen für die Teilnehmer sind damit nicht verbunden.

Zu Art. I Z 9 (§ 14 Abs. 1):

Die Änderung der Gebührenansätze ergibt sich aus der erforderlichen Anpassung an die Bestimmungen des § 13 Abs. 1.

Zu Art. I Z 12 (§ 14 Abs. 3):

Die Neuregelung berücksichtigt die im handvermittelten Verkehr mit dem Ausland seit Jahren gemachten Erfahrungen und vereinfacht das Verfahren zur Erfassung der Gesprächsgebühren.

Zu Art. I Z 12 (§ 15):

Die derzeit festgelegte Gebühr von 5 Schilling ist seit 1967 unverändert geblieben, sodaß der Entwurf eine Nachziehung vorsieht. Die Gebühr von 2,50 Schilling soll entfallen. Die textliche Abänderung im Abs. 5 ist darin begründet, daß Abs. 1 in der vorgesehenen Neufassung nur mehr einen Gebührenansatz enthält.

Zu Art. I Z 14 (§ 17):

Die Erhöhung der Gesprächsausfallsgebühren für Nebenanschlußleitungen, die seit 1. November 1974 unverändert geblieben sind, stellt die notwendige Anpassung als Folge der Anhebung der Gesprächsgebühren nach § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 dar. Für die Anpassung war ferner auch maßgeblich, eine durch die Überlassung solcher Leitungen letztlich für die Öffentlichkeit nachteilige Konkurrenzierung der öffentlichen Fernmeldenetze in Grenzen zu halten.

Zu Art. I Z 15 (§ 18):

Es gilt sinngemäß das zu Z 14 Gesagte.

Zu Art. I Z 16 (§ 20):

Die Bestimmung soll ermöglichen, die von der Auflagenzahl eines Verzeichnisses abhängenden Kosten nach differenzierteren Kriterien als bisher bei Festsetzung der Gebühren berücksichtigen zu können. Durch die Einschränkung „..... soweit in Benützungsdordnungen nichts anderes bestimmt ist“, kommt zum Ausdruck, daß Haupteintragungen bis zu 3 Druckzeilen weiterhin gebührenfrei sind (zu vgl. § 13 Abs. 3 der Fernsprechordnung, BGBl. Nr. 276/66).

Zu Art. I Z 17 (§ 21):

Die Bestimmung sieht eine entsprechende Anpassung der seit 1967 unverändert gebliebenen Gebühren vor.

Zu Art. I Z 18 (§ 22):

Es gilt das zu Z 17 Gesagte.

Zu Art. I Z 20 (§ 22 Abs. 9):

Die Sperre eines an ein nicht ständig besetztes Wählamt angeschlossenen Fernsprechanschlusses ist mit einem relativ hohen Kostenaufwand verbunden, der nach der bisherigen Regelung zu Gebührevorschreibungen für den Teilnehmer

von mehreren 100 Schilling führen konnte. Der Entwurf sieht für solche Fälle die Möglichkeit der im Durchschnitt für den Teilnehmer wesentlich günstigeren Pauschalierung dieser Kosten vor.

Zu Art. I Z 23:

Die Änderung der Überschrift trägt dem in der Zwischenzeit eingerichteten neuen Datexnetz und Direkt-Datennetz Rechnung.

Zu Art. I Z 24 (§ 27):

Die seit 1967 unverändert gebliebene Fernschreib-Grundgebühr soll entsprechend angehoben werden.

Zu Art. I Z 25 (§ 27 a):

Die eingefügte Bestimmung des § 27 a schafft die gebührenrechtliche Basis für den als neues Dienstleistungsangebot eingerichteten öffentlichen Datexdienst.

Zu Art. I Z 26 (§ 28 Abs. 1):

Die seit 1967 unverändert gebliebenen Fernschreibgebühren wurden entsprechend angehoben. Gleichzeitig sieht die Bestimmung die Ausdehnung des verbilligten Nachtтарифes auf die Zeit von 18 Uhr bis 8 Uhr vor. Die vergleichsweise geringere Anhebung der Fernschreibgebühren in die III. Fernzone stellt einen ersten vorbereitenden Schritt in Richtung der für einen späteren Zeitpunkt vorgesehenen Zusammenlegung von Fernzonen dar.

Zu Art. I Z 27 (§ 28 Abs. 5):

Mit der abgeschlossenen Vollautomatisierung des österreichischen Fernsprechnetzes ist die Gesprächsart „Pressegespräch“ weggefallen. Im Hinblick darauf war der Ausdruck „Pressegespräche“ durch die im Entwurf vorgesehene Formulierung zu ersetzen, um solcherart den anspruchsberechtigten Personenkreis zu umschreiben.

Zu Art. I Z 28 (§ 28 a):

§ 28 a schafft die gebührenrechtliche Grundlage für die Vergebührung von Datexverbindungen. Der Faktor 1,5 entspricht der mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s übertragbaren Nachrichtenmenge pro Zeiteinheit.

Zu Art. I Z 29 (§ 28 b):

Die Bestimmung schafft die rechtliche Grundlage für die im Telex- und Datexnetz möglichen neuen Sonderdienste.

Zu Art. I Z 30 (§ 29):

Die vorgesehene Änderung berücksichtigt das der Öffentlichkeit als neue Dienstleistung zur Verfügung stehende Direkt-Datennetz.

Zu Art. I Z 31 (§ 29 a):

Die vorgesehene Bestimmung stellt das Gegenstück zu der im § 20 hinsichtlich der Eintragungen in das Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer getroffenen Regelung dar.

Zu Art. I Z 32 (§ 30):

Die seit 1967 unverändert gebliebenen Gebühren sollen entsprechend angehoben werden.

Zu Art. I Z 33 (§ 32):

Bildübertragungen über das öffentliche Fernsprechnet werden wie Gesprächsverbindungen vergibt. Die Gebührensätze waren daher entsprechend der Änderung der Gesprächsgebühren (zu vgl. § 11 und § 13) gleichfalls entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z 35 (§ 34):

Die seit 1. November 1974 unverändert gebliebenen Stromweggebühren sollen entsprechend erhöht werden. Dies auch deshalb, um eine für die Öffentlichkeit letztlich nachteilige Konkurrenzierung der öffentlichen Fernmeldedienste nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Die für einen Schaltpunkt nach den bisherigen Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Z 4 festgelegte monatliche Gebühr von 1 500 Schilling soll nach dem vorliegenden Entwurf entfallen.

Die Bestimmungen des Abs. 5 sehen eine der internationalen Regelung auf diesem Gebiet entsprechend angepaßte Vergütung von Mehrpunktnetzen vor. Darüber hinaus wurden die in den letzten Jahren mit der Überlassung von privaten Mietleitungen in der Praxis gemachten Erfahrungen mitberücksichtigt, mit dem Ziel, die Vergütung solcher Netze zu vereinfachen.

Zu Art. I Z 36 (§ 36):

Der Entwurf sieht eine der internationalen Regelung angepaßte Umstrukturierung der geltenden Bestimmungen vor. Gleichzeitig ist eine Anhebung der seit 1967 unverändert gebliebenen Gebühren unter Berücksichtigung der erweiterten Ausnutzungsmöglichkeit von Stromwegen vorgesehen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf für Leitungen zur Tonübertragung eine Berechnung der gebührenpflichtigen Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung (bisher nach dem tatsächlichen Leitungsverlauf) vor.

Schließlich sieht Abs. 8 die Anlastung von nur 20% der Stromweggebühren vor, wenn die Herstellungskosten für den betreffenden Stromweg zur Gänze in Rechnung gestellt wurden.

Zu Art. I Z 37 bis 39 (§ 37 bis § 40):

Nach dem vorliegenden Entwurf ist eine Anhebung der seit 1967 unverändert gebliebenen Gebühren um rund 30% vorgesehen.

Zu Art. I Z 40 (§§ 44, 45 und 46):

Nach dem Entwurf soll der bisherige Ausdruck „Fernsehrundfunkgebühr“ bzw. „Fernsehrundfunkempfangsanlage“ durch den im allgemeinen Sprachgebrauch gängigeren Ausdruck „Fernsehgebühr“ bzw. „Fernsempfangsanlage“ ersetzt werden.

Ferner ist nach dem Entwurf der Entfall der Zusatzbewilligung (§ 44) und der damit verbundenen Bewilligungsgebühr vorgesehen. Die Bestimmung des § 45 war im Sinne der vorgenannten Änderungen gleichfalls textlich entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z 41 (§ 47 Abs. 1 bis 3):

Auf Grund der nach Art. I Z 40 vorgesehenen Änderungen ist zwangsläufig auch eine Begriffsübereinstimmung hinsichtlich der im § 47 Abs. 1 bis 3 bisher enthaltenen Ausdrücke erforderlich.

Zu Art. I Z 42 (§ 47 Abs. 4 und 5):

Der angefügte Abs. 4 sieht eine Erweiterung der Befreiungsbestimmungen in der Richtung vor, daß künftig taube Personen, wenn sie sich eines sogenannten „Schreibtelefons“ bedienen, auch von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr befreit werden können. Ferner sieht Abs. 5 vor, von der Fernsprech-Grundgebühr befreite Personen zusätzlich auch noch von der Ortsgesprächsgebühr im Ausmaß einer Stunde pro Monat zu befreien.

Zu Art. I Z 44 (Abschnitt XII):

Mit dem Abschluß der Vollautomatisierung des österreichischen Fernsprechnetzes sind die Übergangsbestimmungen des Abschnittes XII inhaltsleer geworden und werden daher aufgehoben.

III. Stellungnahme zu eingelangten Gutachten

Zum vorliegenden Gesetzentwurf sind Gutachten des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienstes, sowie der Bundeswirtschaftskammer eingelangt.

Zufolge des Gutachtens des Bundesministeriums für Finanzen bestehen keine Einwände gegen den Entwurf.

Zum Gutachten des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienstes, wird wie folgt Stellung genommen:

Den in Abschnitt II bis IV des Gutachtens aus legislativer und sprachlich-grammatikalischer Sicht enthaltenen Anregungen wurde entsprochen.

Den in Abschnitt I des Gutachtens enthaltenen Ausführungen und Einwänden wurde gleichfalls weitgehend Rechnung getragen. Im einzelnen ist hiezu folgendes auszuführen:

Zu § 1 a (Art. I Z 1):

Die Erläuterungen wurden im Sinne der Anregung entsprechend ergänzt.

Zu § 5 Abs. 2 (Art. I Z 2):

Der für notwendig erachteten weiteren Determinierung wurde durch eine entsprechende Textergänzung dieser Bestimmung Rechnung getragen.

Zu § 5 Abs. 4 (Art. I Z 3):

Hiezu ist auf die Erläuterungen in der nunmehr vorliegenden Textfassung zu verweisen.

Zu § 13 (Art. I Z 8):

Das im Gesetzestext enthaltene Wort „Auslösung“ ist ein Terminus, der dem technischen Bereich entstammt und daher beibehalten wird.

Zu § 17 Abs. 2 (Art. I Z 14):

Die bemängelte Auslassung (die auf einen Schreibfehler zurückzuführen ist) wurde im vorliegenden Entwurf durch eine entsprechende Textergänzung berücksichtigt.

Zu § 20 Abs. 1 (Art. I Z 16):

Bei den im Gesetzestext angezogenen Benützungsdordnungen handelt es sich um auf Gesetzesstufe stehende Vorschriften. Im Sinne der im Gutachten enthaltenen Anregung wurde der zweite Satz des § 20 Abs. 1 entsprechend ergänzt.

Zu § 22 Abs. 1 (Art. I Z 18):

Die Neuformulierung trägt der in der Praxis gemachten Erfahrung Rechnung, daß eine Änderung der Fernsprechnummer häufig auch dann erforderlich ist, wenn vom Teilnehmer in technisch-betrieblicher Richtung bestimmte Wünsche geäußert werden (zB Zusammenführung von Rufnummern in einer Nebenstellenanlage).

Zu § 29 a (Art. I Z 31):

Die dem Gutachten zugrunde liegende Annahme trifft zu und wurde bereits bei der redaktionellen Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes mitberücksichtigt.

Zu § 36 (Art. I Z 36):

Die im Gutachten angezogene unterschiedliche Berechnung der Leitungslängen ist in den besonderen Gegebenheiten im Bereich des Richtfunknetzes der Post- und Telegraphenverwaltung begründet.

Zum Gutachten der Bundeswirtschaftskammer wird wie folgt Stellung genommen:

Nach den Ausführungen unter Abschnitt I bestehen gegen die Anpassung von Gebühren

im Rahmen der seit ihrer letzten Festsetzung eingetretenen Geldwert- und Indexentwicklung grundsätzlich keine Einwände.

Da sich das Ausmaß der laut Entwurf vorgesehenen Gebührenerhöhungen durchwegs im Rahmen dieser Entwicklung bewegt — einzelne Gebührenansätze sind seit 1967 unverändert geblieben —, scheint eine ausführliche Auseinandersetzung mit jenen Punkten des Gutachtens entbehrlich, deren Gegenstand im wesentlichen nur die Höhe der vorgesehenen neuen Gebührenansätze ist.

Zu § 1 a Abs. 2 (Art. I Z 1):

Für die erbetene ergänzende Regelung besteht keine Notwendigkeit, da die seit langem bewährte betriebliche Praxis genügend Möglichkeiten bietet, um im Einzelfall Härten zu vermeiden. Insbesondere wird von einer Sperrung des Anschlusses regelmäßig dann abgesehen, wenn ein angemessener Teilbetrag — entsprechend der angeregten Akontozahlung — entrichtet wird.

Zu § 5 Abs. 4 (Art. I Z 3):

Hiezu ist auf die ausführlichen Erläuterungen zu diesem Punkt zu verweisen.

Zu § 13 Abs. 2 (Art. I Z 8):

Zu den im Gutachten getroffenen Feststellungen ist klarzustellen, daß die vorgesehene Textfassung keine „Neuregelung“ bedeutet. Nach dem österreichischen Vergebührensysteem wurde nämlich bereits immer auch die Zeitdauer des Verbindungsaufbaues bei der Erfassung der Ortsgesprächsgebühren mitberücksichtigt, ein System, das darin begründet ist, daß bereits mit Wahl der ersten Ziffer, unabhängig vom Erreichen des gerufenen Teilnehmers, Vermittlungseinrichtungen und Leitungen benützt werden. Die Vergebühnung zum Fernstarif setzt hingegen aber erst — wie dies gleichfalls bereits stets der Fall war — mit Melden des gerufenen Teilnehmers ein. Die Neufassung des § 13 Abs. 2 bringt dies im Interesse der Teilnehmer nur deutlicher als bisher zum Ausdruck.

Zu § 17 Abs. 2 Z 4 (Art. I Z 14):

Auch im Funkweg angeschlossene Nebenstellen sind Anlagen des öffentlichen Fernsprechnetzes und nicht etwa — wie dies offensichtlich angenommen wird — Privatfernmeldeanlagen, auf die die Bestimmungen der Privatfernmeldeanlagenverordnung hinsichtlich einer Bedarfsprüfung anzuwenden wären.

Zu § 27 Abs. 1 (Art. I Z 24):

Durch die seit 1967 unverändert gebliebene Fernschreib-Grundgebühr ist ein auffallendes Mißverhältnis zu der seit diesem Zeitpunkt mehrmals nachgezogenen Fernsprech-Grund-

gebühr entstanden, daß in keiner Relation mehr zu den mit einem Fernschreibanschluß verbundenen Nutzungsmöglichkeiten steht, ein Umstand, der auch der „Wirtschaft“ sehr wohl bewußt war und in diesen Kreisen häufig auch mit Erstaunen zur Kenntnis genommen wurde.

Zu § 40 Abs. 1 Z 4, 5 und 6 (Art. I Z 39):

Auf Grund der Bestimmungen über die Typenzulassung von Funkeinrichtungen (§ 5 Abs. 4 der gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 267/1972 auf Gesetzesstufe stehenden Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961) ist ein Serienerzeugnis „im Falle von Abweichungen in der Konstruktion oder in der Typenbezeichnung“ nicht als zur betreffenden Type gehörend anzusehen. Die Frage, welche „Varianten“ einer

Type technisch noch zulässig erscheinen können, ist somit ausschließlich im Zusammenhang mit den einschlägigen technischen Typenprüfungen zu beurteilen. Eine Änderung des Begriffs „Type“ ist daher insbesondere in der Fernmeldegebührenordnung nicht erforderlich.

Die auf Grund der Änderung der Gesprächs- und Fernschreibgebühren erforderliche technische Umstellung der Vergebührungseinrichtungen wird einen einmaligen Aufwand in der Höhe von rund 10 Millionen Schilling erfordern. Eine Vermehrung des Personalstandes ist damit nicht verbunden.

Die Anlage enthält eine Textgegenüberstellung der von den Änderungen betroffenen derzeitigen Bestimmungen und der laut Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen.

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

§ 5. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von posteigenen Einrichtungen, die in dieser Gebührenordnung nicht angeführt sind, ist die monatliche Gebühr je nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Gebrauchsdauer der Einrichtungen bis zur Höhe von 3 vH des handelsüblichen Preises zu berechnen.

(2) Für die Instandhaltung von Einrichtungen, die in dieser Gebührenordnung nicht angeführt sind und die von der Post- und Telegraphenverwaltung in das Eigentum des Teilnehmers übertragen oder von ihm selbst beigestellt werden, ist die monatliche Gebühr in der Höhe von einem Drittel der nach Abs. 1 ermittelten Gebühr zu berechnen.

§ 9. (1) Die Gebühren betragen:

1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung und für die Über-

monatlich
Schilling

§ 5. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von posteigenen Einrichtungen, die in dieser Gebührenordnung nicht angeführt sind, ist die monatliche Gebühr je nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Gebrauchsdauer der Einrichtungen bis zur Höhe von 3 vH des handelsüblichen Preises zu berechnen.

(2) Für die Instandhaltung von Einrichtungen, die in dieser Gebührenordnung nicht angeführt sind und von der Post- und Telegraphenverwaltung in das Eigentum des Teilnehmers (Benützers) übertragen oder von ihm selbst beigestellt werden, ist die monatliche Gebühr bis zur Höhe von einem Drittel der nach Abs. 1 ermittelten, entsprechend den der Post- und Telegraphenverwaltung mit der Instandhaltung der betreffenden Einrichtungen erwachsenden Aufwendungen, Gebühr zu berechnen.

(3) Anstelle der Gebühr nach Abs. 1 ist nur die Gebühr nach Abs. 2 zu berechnen, wenn dem Teilnehmer (Benützer) die Kosten für die Anschaffung der betreffenden Einrichtungen von der Post- und Telegraphenverwaltung zur Gänze angelastet werden.

(4) Der Teilnehmer (Benützer) hat in den Fällen des Abs. 3 im Falle der Beendigung des Teilnehmer-(Benützers-)Verhältnisses keinen Anspruch auf auch nur teilweisen Rückersatz der Anschaffungskosten. Dies gilt auch dann, wenn die Überlassung der posteigenen Einrichtungen vor Ablauf der durchschnittlichen wirtschaftlichen Gebrauchsdauer dieser Einrichtungen endet.

§ 9. (1) Die Gebühren betragen:

1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung und für die Über-

monatlich
Schilling

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

	monatlich Schilling
lassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr)	
a) bei Einzelanschlüssen	140,—
b) bei Teilanschlüssen	90,—

	monatlich Schilling
lassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr)	
a) bei Einzelanschlüssen	160,—
b) bei Teilanschlüssen	110,—

§ 11. (1) Die Gebühr beträgt:
für 1 Stunde 25,—
Schilling

§ 11. (1) Die Gebühr beträgt:
für 1 Stunde 30,—
Schilling

§ 12. (1) Die Gebühr beträgt:
für Ortsgespräche, die von Münzfernsprechern aus geführt werden, für jeden angefangenen 4 Minuten-Zeitabschnitt 1,—
Schilling

§ 12. (1) Die Gebühr beträgt:
für Ortsgespräche, die von Münzfernsprechern aus geführt werden, die nicht für den Empfang von Tarifimpulsen eingerichtet sind, für jeden angefangenen 4-Minuten-Zeitabschnitt 1,—
Schilling

(2) Bei Gesprächen, die von öffentlichen Sprechstellen mit einfachem Sprechapparat und von Münzfernsprechern für den Orts- und Fernverkehr aus geführt werden, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Dauer, mindestens jedoch mit der Gebühr nach Abs. 1 zu berechnen.

(2) Bei Gesprächen, die von öffentlichen Sprechstellen mit einfachem Sprechapparat und von Münz- oder Wertkartenfernsprechern für den Orts- und Fernverkehr aus geführt werden, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Dauer zu berechnen.

(3) Bei einer öffentlichen Sprechstelle bei Privaten, die mit einem Münzfernsprecher für den Ortsverkehr ausgestattet ist, hat die monatliche Mindesteinnahme im Jahresdurchschnitt S 150,— zu betragen. Auf die Mindesteinnahme sind die Ortsgesprächsgebühren und 20 vH der Gebühren für handvermittelte Ferngespräche anzurechnen.

(3) Der Benützer eines öffentlichen Münzfernsprechers hat keinen Anspruch auf Erstattung eines Teilwertes einer von ihm eingeworfenen Münze.

(4) Bei einer öffentlichen Sprechstelle bei Privaten, die mit einem Münzfernsprecher für den Orts- und Fernverkehr ausgestattet ist, hat die monatliche Mindesteinnahme im Jahresdurchschnitt S 400,— zu betragen.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

§ 13. (1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) zu berechnen. Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

§ 13. (1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) zu berechnen. Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

		in der Zeit von 19 bis 8 Uhr (sowie über- dies von 8 bis 19 Uhr 13 bis 19 Uhr an Samstagen und von 8 bis 19 Uhr an Sonntagen)	
für die I. Zone (über 5 bis 25 km)	3mal	2mal	
für die II. Zone (über 25 bis 50 km)	9mal	6mal	
für die III. Zone (über 50 bis 100 km)	15mal	9mal	
für die IV. Zone (über 100 km)	21mal	13mal	
rascher läuft als bei Ortsgesprächen.			

		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr 18 bis 8 Uhr (Mo bis Fr) sowie an Sa und So von 8 bis 18 Uhr	
für die I. Zone (über 5 bis 25 km)	2mal	—	
für die II. Zone (über 25 bis 50 km)	8mal	6mal	
für die III. Zone (über 50 bis 100 km)	13mal	8mal	
für die IV. Zone (über 100 km)	15mal	10mal	
rascher läuft als bei Ortsgesprächen.			

Derzeitige Bestimmungen:

(2) Im Selbstwählfernverkehr ist für die von Teilnehmersprechstellen aus geführten Gespräche keine Mindestgebühr (3 Minuten Dauer) zu entrichten. Die Gebührenermittlung erfolgt nach der tatsächlichen Dauer des Gesprächs.

(3) Für den Selbstwählfernverkehr sind die Ortsnetzbereiche zu Verbundamtsbereichen und mehrere Verbundamtsbereiche zu Netzgruppenbereichen zusammenzufassen.

(4) Für die Berechnung der Entfernungen ist maßgebend

- a) zwischen Vermittlungsstellen, die innerhalb desselben Netzgruppenbereiches liegen, die Lage der Vermittlungsstellen;
- b) zwischen Vermittlungsstellen, die in benachbarten Netzgruppenbereichen liegen, wenn die Verbundämter, an die die Vermittlungsstellen angeschlossen sind, unmittelbar miteinander verbunden werden können, die Lage der Vermittlungsstellen;
- c) zwischen Vermittlungsstellen die in benachbarten Netzgruppenbereichen liegen, wenn die Verbundämter, an die die Vermittlungsstellen angeschlossen sind, nicht unmittelbar miteinander verbunden werden können, die Lage dieser Verbundämter;
- d) zwischen Vermittlungsstellen, die in nicht benachbarten Netzgruppenbereichen liegen, die Lage der Verbundämter, an die die Vermittlungsstellen angeschlossen sind.

(5) Die Dauer der Ferngespräche ist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in dem nach Herstellung der Gesprächsverbindung der Anruf beantwortet wird. Dies gilt auch für Gespräche von und nach öffentlichen Sprechstellen.

(6) Bei Gesprächen, die von Funkfernanschlüssen des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes beziehungsweise mit Funkfernanschlüssen dieses Dienstes geführt werden, ist für die Berechnung der Entfernung die Lage der Verbundämter maßgebend, über die die betreffende Gesprächsverbindung hergestellt wird, wobei jedoch mindestens eine Entfernung von 50 km der Gebührenberechnung zugrunde zu legen ist.

Bestimmungen laut Entwurf:

(2) Im Selbstwählfernverkehr ist für die von Teilnehmersprechstellen aus geführten Gespräche keine Mindestgebühr (3 Minuten Dauer) zu entrichten. Die Gebührenermittlung erfolgt nach der tatsächlichen Dauer des Gesprächs, wobei die Zeit vom Beginn des Verbindungsaufbaues bis zum Melden des gerufenen Teilnehmers und die Zeit ab Beendigung des Gesprächs durch den gerufenen Teilnehmer bis zur Auslösung der Verbindung durch den rufenden Teilnehmer zur Ortsgebühr vergebührt wird.

(3) Für den Selbstwählfernverkehr sind die Ortsnetzbereiche zu Verbundamtsbereichen und mehrere Verbundamtsbereiche zu Netzgruppenbereichen zusammenzufassen.

(4) Im Selbstwählfernverkehr innerhalb Österreichs ist für die Berechnung der Entfernung maßgebend:

1. zwischen Vermittlungsstellen, die innerhalb desselben Netzgruppenbereiches liegen, die Lage der Vermittlungsstellen (Endamtsverzonung);
2. zwischen Vermittlungsstellen, die nicht innerhalb desselben Netzgruppenbereiches liegen, die Lage der Verbundämter (Verbundamtsverzonung), sofern nicht Z 3 anzuwenden ist;
3. zwischen Vermittlungsstellen, die an nicht innerhalb desselben Netzgruppenbereiches liegende Verbundämter angeschlossen sind, die Lage der Vermittlungsstellen, wenn von der Post- und Telegraphenverwaltung zwischen den betreffenden Verbundamtsbereichen Endamtsverzonung festgelegt wurde.

(5) Für die unter Abs. 4 Z 1 und 3 genannten Fälle hat die Berechnung der Entfernung bis 50 km nach der Luftlinie, gemessen in der Kartenebene, zu erfolgen, wenn sich die Vermittlungsstelle in einem Gebührenfeld (§ 3 Abs. 3) befindet, welches nicht zur Gänze innerhalb Österreichs liegt.

Die Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.

Derzeitige Bestimmungen:

(7) Wird von Organen der Post- und Telegraphenverwaltung ein Fehler festgestellt, der sich bei der Berechnung der Gesprächsgebühr zuungunsten des Fernsprechteilnehmers ausgewirkt haben könnte, so gilt die Bestimmung des § 11 Abs. 3.

§ 14. (1) Die Gebühren betragen:

1. bei einem gewöhnlichen Gespräch

	in der Zeit von	
	19 bis 8 Uhr	(sowie über-
	8 bis 19 Uhr	dies von
		13 bis 19 Uhr
		an Samstagen
		und von 8 bis
		19 Uhr an
		Sonntagen)
		Schilling

a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		
in der I. Zone		
(bis 25 km).....	3,90	2,70
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km)	11,40	7,50
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km)	18,90	11,40
in der IV. Zone		
(über 100 km)	26,40	16,50
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone		
(bis 25 km).....	1,30	—,90
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km)	3,80	2,50
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km)	6,30	3,80
in der IV. Zone		
(über 100 km)	8,80	5,50

2. bei einem dringenden Gespräch das Doppelte der Gebühr nach Z 1

3. bei einem Blitzprivatgespräch das Zehnfache der Gebühr nach Z 1

(2) Für die Berechnung der Entfernungen in Verkehrsbeziehungen, für die der Selbstwählfernverkehr eingeführt ist, sind bei handvermittelten Gesprächsverbindungen die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 maßgebend.

(3) Die Dauer der Ferngespräche ist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in dem nach Bereitstellung der Gesprächsverbindung von den beteiligten Sprechstellen der Anruf der Vermittlungsstelle beantwortet wird. Bei Gesprächen von und nach öffentlichen Sprechstellen ist die Dauer der Ferngespräche jedoch erst von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in dem sich nach Bereitstellung der Verbindung der Benutzer gemeldet hat.

Bestimmungen laut Entwurf:

Abs. 7 wird Abs. 8.

§ 14. (1) Die Gebühren betragen:

1. bei einem gewöhnlichen Gespräch

	in der Zeit von	
	8 bis 18 Uhr	18 bis 8 Uhr
	(Mo bis Fr)	sowie an Sa
		und So von
		8 bis 18 Uhr

Schilling

a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		
in der I. Zone		
(bis 25 km).....	3,—	1,50
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km).	12,—	9,—
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km)	19,50	12,—
in der IV. Zone		
(über 100 km)	22,50	15,—
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone	1,—	—,50
in der II. Zone	4,—	3,—
in der III. Zone	6,50	4,—
in der IV. Zone	7,50	5,—

2. bei einem dringenden Gespräch das Doppelte der Gebühr nach Z 1.

Z 3 entfällt.

Abs. 2 entfällt.

Abs. 3 wird Abs. 2.

443 der Beilagen

25

Derzeitige Bestimmungen:

(4) Die Gebühren für Ferngespräche, die vor 19 Uhr oder vor 8 Uhr beginnen und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden, sind für die ersten drei Minuten nach den Sätzen für die Zeit zu berechnen, in der das Gespräch begonnen hat, für jede folgende Minute aber nach den Sätzen, die bei Beginn der Minute gelten.

(5) Die Gebühren für Ferngespräche sind auch für Gespräche einzuheben, die unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt worden sind.

(6) Die Gebühren nach Abs. 1 Z 1 lit. b sind auch zu entrichten,

- a) wenn der Anmelder oder der Verlangte im Zeitpunkt der Bereitstellung der Gesprächsverbindung die Gesprächsführung ablehnt;
- b) wenn sich der Anmelder in der verlangten Fernsprechnummer irrt und diesen Irrtum im Zeitpunkt der Bereitstellung der Gesprächsverbindung feststellt, ohne daß diese Verbindung bereits hergestellt war;
- c) wenn sich der Anmelder in der verlangten Fernsprechnummer irrt, diesen Irrtum aber unmittelbar nach der Herstellung der Gesprächsverbindung feststellt und sofort die Verbindung mit der richtigen Nummer verlangt;
- d) wenn sich der Anmelder im verlangten Ortsnetz irrt und diesen Irrtum im Zeitpunkt der Bereitstellung der Gesprächsverbindung feststellt, ohne daß diese Verbindung bereits hergestellt war;
- e) wenn sich der Anmelder im Zeitpunkt der Herstellung der Gesprächsverbindung nicht meldet und die Betriebsfähigkeit der Sprechstelle des Anmelders festgestellt wird.

Bestimmungen laut Entwurf:

(3) Die Gebühren für Ferngespräche, die jeweils vor 8 Uhr oder 18 Uhr beginnen und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden, sind für die gesamte Gesprächsdauer nach den für den Beginn des Gespräches geltenden Gebührensätzen zu berechnen.

Abs. 5 wird Abs. 4.

Abs. 6 entfällt.

Gebühren für Gesprächsaufforderung

§ 15. (1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| | Schilling |
| 1. für die Weitergabe der Gesprächsanmeldung und für die Benachrichtigung des Verlangten innerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirks (XP-Gebühr) | 5,— |
| 2. für die Weitergabe der Gesprächsanmeldung und für die Benachrichtigung des Verlangten außerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirks (XPL-Gebühr) | 10,— |

Gebühr für Gesprächsaufforderung

§ 15. (1) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| | Schilling |
| für die Weitergabe der Gesprächsanmeldung und für die Benachrichtigung des Verlangten (XP-Gebühr) | 10,— |

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

Schilling

3. für die Angabe eines Zweiten in demselben Ort, wenn dieser auf einem anderen Grundstück als der zuerst Verlangte wohnt (Zuschlag zur XP-Gebühr oder XPL-Gebühr)..... 2,50

(2) Als botenlohnfreier Zustellbezirk nach Abs. 1 hat zu gelten:

- a) bei postöffentlichen Sprechstellen der Ortszustellbezirk im Sinne der Postordnung;
- b) bei anderen öffentlichen Sprechstellen mit einfachem Sprechapparat der von der Post- und Telegraphenverwaltung festgelegte Bereich.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach Abs. 1 entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vermittlungsstelle die Gesprächsanmeldung weitergibt.

(4) Der Anmelder hat außer der Gebühr nach Abs. 1 auch die Ferngesprächsgebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühren nach Abs. 1 sind nicht einzuheben, wenn durch Störungen in den Leitungen oder durch Versehen der Vermittlungsstelle die Weitergabe der Gesprächsanmeldung unterblieben ist, wenn der Anmelder vor der Weitergabe der Anmeldung das Gespräch streichen läßt oder wenn das nachfolgende Gespräch aus Versehen der Vermittlungsstelle nicht zustande kommt.

Abs. 2 entfällt.

Abs. 3 wird Abs. 2.

Abs. 4 wird Abs. 3.

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 ist nicht einzuheben, wenn durch Störungen in den Leitungen oder durch Versehen der Vermittlungsstelle die Weitergabe der Gesprächsanmeldung unterblieben ist, wenn der Anmelder vor der Weitergabe der Anmeldung das Gespräch streichen läßt oder wenn das nachfolgende Gespräch aus Versehen der Vermittlungsstelle nicht zustande kommt.

§ 17. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von Nebenanschlußleitungen außerhalb desselben Gebäudes sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.

§ 17. Abs. 1 bleibt unverändert.

(2) Die Gebühren für den Ausfall an Gesprächsgebühren betragen:

(2) Die Gebühren für den Ausfall an Gesprächsgebühren betragen:

monatlich Schilling

monatlich Schilling

1. für jede Nebenanschlußleitung nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle, wenn die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage innerhalb desselben Ortsnetzes auf verschiedenen Grundstücken liegen 115,—

2. für jede Ausnahmenebenstelle oder für jede Ausnahmenebenstelle mit nur einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstelle und die Ausnahme-

1. für jede Nebenanschlußleitung nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle, wenn die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage innerhalb desselben Ortsnetzes auf verschiedenen Grundstücken liegen..... 170,—

2. für jede Ausnahmenebenstelle oder für jede Ausnahmenebenstelle mit nur einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstelle und die Aus-

443 der Beilagen

27

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

	monatlich Schilling		monatlich Schilling
nebenstelle oder die Ausnah- menbenstelle mit der Zweitneben- stelle liegen,		nahmenbenstelle oder die Aus- nahmenbenstelle mit der Zweit- nebenstelle liegen,	
a) bis 5 km	—	a) bis 5 km	—
b) über 5 bis 10 km	115,—	b) über 5 bis 10 km	170,—
c) über 10 bis 25 km	345,—	c) über 10 bis 25 km	515,—
3. für jede Ausnahmenebenan- schlußleitung nach einer Zweit- nebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Orts- netze, in denen die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage liegen,		3. für jede Ausnahmenebenan- schlußleitung nach einer Zweit- nebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Orts- netze, in denen die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage liegen,	
a) bis 5 km	115,—	a) bis 5 km	170,—
b) über 5 bis 10 km	230,—	b) über 5 bis 10 km	345,—
c) über 10 bis 25 km	690,—	c) über 10 bis 25 km	1 035,—
4. für jede im Funkwege an eine Nebenstellenanlage angeschlos- sene Nebenstelle, bei einer Ent- fernung zwischen der Haupt- stelle und der Nebenstelle		4. für jede im Funkwege an eine Nebenstellenanlage angeschlos- sene Nebenstelle, bei einer Ent- fernung zwischen der Haupt- stelle und der Nebenstelle	
a) bis 10 km	115,—	a) bis 10 km	170,—
b) über 10 bis 25 km	345,—	b) über 10 bis 25 km	515,—
c) über 25 bis 50 km	690,—	c) über 25 bis 50 km	1 035,—
d) über 50 km	690,—	d) über 50 km	1 035,—
	zuzüglich 115,— für je weitere 10 km		zuzüglich 170,— für je weitere 10 km

§ 18. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von Querverbindungen und Abzweigungen sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.

(2) Die Gebühren für den Ausfall an Gesprächsgebühren betragen:

- | | monatlich
Schilling |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. bei Regelquerverbindungen zwi-
schen Nebenstellenanlagen, de-
ren Hauptstellen auf verschiede-
nen Grundstücken liegen, und
bei Abzweigungen, deren
Endpunkte in demselben Orts-
netz und auf verschiedenen
Grundstücken liegen | 115,— |
| 2. bei Ausnahmequerverbindungen
und bei solchen Abzweigleitun-
gen, deren Endpunkte in ver-
schiedenen Ortsnetzen liegen,
bei einer Entfernung zwischen
den Vermittlungsstellen der
Ortsnetze, in denen die Haupt- | |

Abs. 1 bleibt unverändert.

(2) Die Gebühren für den Ausfall an Gesprächsgebühren betragen:

- | | monatlich
Schilling |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. bei Regelquerverbindungen zwi-
schen Nebenstellenanlagen, de-
ren Hauptstellen auf verschiede-
nen Grundstücken liegen, und
bei Abzweigungen, deren
Endpunkte in demselben Orts-
netz und auf verschiedenen
Grundstücken liegen | 170,— |
| 2. bei Ausnahmequerverbindungen
und bei solchen Abzweigleitun-
gen, deren Endpunkte in ver-
schiedenen Ortsnetzen lie-
gen, bei einer Entfernung zwi-
schen den Vermittlungsstellen
der Ortsnetze, in denen die | |

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

	monatlich Schilling
stellen der Nebenstellenanlage beziehungsweise die Hauptstelle der Nebenstellenanlage und die Vermittlungseinrichtung der Privatfernmeldeanlage liegen,	
a) bis 5 km	115,—
b) über 5 bis 10 km	230,—
c) über 10 bis 25 km	690,—
d) über 25 bis 50 km	1 980,—
e) über 50 bis 100 km	4 730,—
f) über 100 bis 200 km	12 340,—
g) über 200 km	12 340,—
	zuzüglich 2 200,— für je weitere 100 km

	monatlich Schilling
Hauptstellen der Nebenstellenanlage beziehungsweise die Hauptstelle der Nebenstellenanlage und die Vermittlungseinrichtung der Privatfernmeldeanlage liegen,	
a) bis 5 km	170,—
b) über 5 bis 10 km	345,—
c) über 10 bis 25 km	1 035,—
d) über 25 bis 50 km	2 970,—
e) über 50 bis 100 km	7 095,—
f) über 100 bis 200 km	18 510,—
g) über 200 km	18 510,—
	zuzüglich 3 300,— für je weitere 100 km

Gebühren für Eintragungen in das Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer

Gebühren für Eintragungen in das Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer

§ 20. (1) Die Gebühren betragen:

§ 20. (1) Für Eintragungen in das Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer sind, soweit in Benützungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten zu bezahlen. An Stelle der in jedem einzelnen Fall erforderlichen Berechnung der Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskostenbeträge zugrunde legen, wenn diese von den bei einer allfälligen Kostenermittlung in jedem einzelnen Fall zu verrechnenden Kosten nicht wesentlich abweichen und eine maßgebliche Vereinfachung der Kostenverrechnung damit verbunden ist.

bei Haupt- und Nebeneintragungen für jede gebührenpflichtige Druckzeile

	Schilling
a) bei einer Auflage bis 100 000 Stück	10,—
b) bei einer Auflage über 100 000 Stück bis 300 000 Stück	20,—
c) bei einer Auflage über 300 000 Stück bis 500 000 Stück	30,—
d) bei einer Auflage über 500 000 Stück	50,—

Abs. 2 bleibt unverändert.

(2) Die für die Eintragungen festgesetzten Gebühren sind auch für Eintragungen zu entrichten, deren Streichung oder Änderung nicht bis zum Tage des Redaktionsschlusses des neuen Verzeichnisses verlangt worden ist. Diesen Tag hat die Post- und Telegraphenverwaltung den Fernsprechteilnehmern jeweils rechtzeitig mitzuteilen.

§ 21. (1) Die Gebühren betragen:

§ 21. (1) Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für jeden Auftrag, Anrufe für den Fernsprechteilnehmer zu beantworten, oder für jede Entgegennahme von kurzen Nachrichten zur Weiterleitung (Auftragsgebühr)	
a) für den ersten Tag	3,—
b) für jeden weiteren Tag	2,—

	Schilling
1. für jeden Auftrag, Anrufe für den Fernsprechteilnehmer zu beantworten, oder für jede Entgegennahme von kurzen Nachrichten zur Weiterleitung (Auftragsgebühr)	
a) für den ersten Tag	6,—
b) für jeden weiteren Tag	4,—

443 der Beilagen

29

Derzeitige Bestimmungen:

	Schilling
2. für jede auf Grund eines Auftrages erfolgte Erteilung einer Antwort oder für jede auf Grund eines Auftrages erfolgte Weiterleitung einer kurzen Nachricht (Mitteilungsgebühr)	1,—
3. für die Umschaltung einer Teilnehmersprechstelle auf den Auftragsdienst	5,—
4. für jeden Weckauftrag	5,—
5. für jede Auskunftserteilung in Angelegenheiten, die nicht mit dem Fernsprechverkehr zusammenhängen	5,—
6. für ein auf die Dauer eines Jahres vereinbartes Kennwort, das den Fernsprechteilnehmer berechtigt, von jeder beliebigen Sprechstelle aus Aufträge zu erteilen	25,—

§ 22. (1) Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. bei Änderung einer Fernsprechnummer auf Verlangen des Fernsprechteilnehmers	50,—
2. bei Namensänderung des Fernsprechteilnehmers	25,—
3. für die Übertragung eines Hauptanschlusses	120,—
4. für jede auf Verlangen des Fernsprechteilnehmers durchgeführte Sperre eines Hauptanschlusses	30,—
5. für jede Sperre eines Hauptanschlusses von Amts wegen	30,—
6. für die Stundung von Fernmeldegebühren	5,—
7. für die Mahnung hinsichtlich Begleichung der Fernmeldegebühren-Rechnung	5,—
8. für die Ausfertigung eines Doppels der Fernmeldegebühren-Rechnung oder des Doppels einer Rechnungsbeilage	10,—
9. für die Beobachtung von Teilnehmersprechstellen auf Verlangen des Teilnehmers zur Feststellung und Bekanntgabe der anrufenden Sprechstelle für jede Stunde	4,—
mindestens jedoch	40,—

Bestimmungen laut Entwurf:

	Schilling
2. für jede auf Grund eines Auftrages erfolgte Erteilung einer Antwort oder für jede auf Grund eines Auftrages erfolgte Weiterleitung einer kurzen Nachricht (Mitteilungsgebühr)	2,—
3. für die Umschaltung einer Teilnehmersprechstelle auf den Auftragsdienst	10,—
4. für jeden Weckauftrag	10,—
5. für jede Auskunftserteilung in Angelegenheiten, die nicht mit dem Fernsprechverkehr zusammenhängen	10,—
6. für ein auf die Dauer eines Jahres vereinbartes Kennwort, das den Fernsprechteilnehmer berechtigt, von jeder beliebigen Sprechstelle aus Aufträge zu erteilen	50,—

§ 22. (1) Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. bei Änderung einer Fernsprechnummer über Veranlassung des Fernsprechteilnehmers	100,—
2. bei Namensänderung des Fernsprechteilnehmers	50,—
3. für die Übertragung eines Hauptanschlusses	240,—
4. für jede auf Verlangen des Fernsprechteilnehmers durchgeführte Sperre eines Hauptanschlusses	60,—
5. für jede Sperre eines Hauptanschlusses von Amts wegen	60,—
6. für die Stundung von Fernmeldegebühren	10,—
7. für die Mahnung hinsichtlich Begleichung der Fernmeldegebühren-Rechnung	10,—
8. für die Ausfertigung eines Doppels der Fernmeldegebühren-Rechnung oder des Doppels einer Rechnungsbeilage	20,—
9. für jede auf Verlangen durchgeführte Zwischenabrechnung	30,—

30

443 der Beilagen

Derzeitige Bestimmungen:	Schilling	Bestimmungen laut Entwurf:	Schilling
10. für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse für die Zulassung zur Errichtung und Instandhaltung privater Nebenstellenanlagen	275,—	10. für die Beobachtung von Teilnehmersprechstellen auf Verlangen des Teilnehmers zur Feststellung und Bekanntgabe der anrufenden Sprechstelle für jede Stunde	8,—
		11. für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse für die Zulassung zur Errichtung und Instandhaltung privater Nebenstellenanlagen	80,—
11. bei Überlassung eines Sprechapparates in einer anderen Farbe als in der Farbe der Regelausstattung			
a) bei einfachen Sprechapparaten	63,—	11. für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse für die Zulassung zur Errichtung und Instandhaltung privater Nebenstellenanlagen	550,—
b) bei Zwischenstellenumschaltern und Parallelapparaten	126,—		
12. für die Überprüfung (Abnahme) neuerrichteter, verlegter erweiterter oder sonst geänderter privater Nebenstellenanlagen oder für die Überprüfung einzelner privater Nebenstellen für jede amtsberechtigte private Nebenstelle	15,—	12. für die Überprüfung (Abnahme) neuerrichteter, verlegter, erweiterter oder sonst geänderter privater Nebenstellenanlagen oder für die Überprüfung einzelner privater Nebenstellen für jede amtsberechtigte private Nebenstelle	30,—
13. für die Überprüfung (Abnahme) einer neu errichteten, erneuerten oder geänderten Sprechfunkanlage eines Funkfernsprechanschlusses des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes	350,—	13. für die Überprüfung (Abnahme) einer neuerrichteten, erneuerten oder geänderten Sprechfunkanlage eines Funkfernsprechanschlusses des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes	460,—
14. für das Verlangen nach Unterbleiben der Eintragung der Fernsprechnummer in das Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer, bei jeder Ausgabe...	200,—	14. für das Verlangen nach Unterbleiben der Eintragung der Fernsprechnummer in das Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer, bei jeder Ausgabe	200,—

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 Z 1 ist nicht einzuheben, wenn sich die Fernsprechnummer bei Zuteilung einer Sammelnummer ändert oder wenn die Hauptanschlüsse mehrerer Fernsprechteilnehmer zu einer gemeinsamen Nebenstellenanlage zusammengefaßt werden.

(3) Bei Änderung der Fernsprechnummer auf Verlangen ist an Stelle der Gebühr nach Abs. 1 Z 1 eine Gebühr in Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten, wenn Arbeiten am Leitungsnetz erforderlich sind.

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 Z 2 ist auch dann zu entrichten, wenn die Eintragungen im Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer unverändert bleiben.

(5) Wenn bei Namensänderung des Fernsprechteilnehmers gleichzeitig die Fernsprechnummer geändert wird, ist nur die Gebühr nach Abs. 1 Z 1 zu entrichten.

Der bisherige Abs. 2 entfällt.

Abs. 3 wird Abs. 2.

Abs. 4 wird Abs. 3.

Abs. 5 wird Abs. 4.

Derzeitige Bestimmungen:

(6) Wenn innerhalb desselben Ortsnetzes mehrere Hauptanschlüsse desselben Fernsprechteilnehmers gleichzeitig auf den neuen Fernsprechteilnehmer übertragen werden, ist das Doppelte der Gebühr nach Abs. 1 Z 3 zu entrichten.

(7) Wenn bei einer Übertragung gleichzeitig die Fernsprechnummer geändert wird, ist nur die Gebühr für die Übertragung einzuheben. Wenn jedoch bei Änderung der Fernsprechnummer Arbeiten am Leitungsnetz durchgeführt werden müssen und hierfür Kosten erwachsen, die die Gebühr für die Übertragung übersteigen, ist eine Gebühr in Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten. Wenn auf Verlangen des Fernsprechteilnehmers bei einer Übertragung gleichzeitig die Umwandlung des Hauptanschlusses durchgeführt wird, ist nur die Gebühr für die Umwandlung zu entrichten.

(8) In folgenden Fällen ist nur die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 Z 3 zu bezahlen:

- a) bei Tausch der Teilnehmereinrichtungen bei gleichzeitigem Wohnungstausch innerhalb eines Ortsnetzes;
- b) bei Übergabe von Teilnehmereinrichtungen von einem Ehegatten an den anderen während des Bestandes oder innerhalb eines Monats nach Endigung der Ehe;
- c) bei Übergabe der Teilnehmereinrichtungen von Eltern an Kinder oder umgekehrt, wenn im Zeitpunkt der Übergabe zwischen beiden Wohnungsgemeinschaft bestanden hat;
- d) bei Übergabe von Teilnehmereinrichtungen von Eltern an Kinder, wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem die Teilnehmereinrichtungen gehören, spätestens gleichzeitig übergeben wird;
- e) bei Übernahme der Teilnehmereinrichtungen durch einen Erben.

(9) Wenn die Kosten für die Durchführung der Sperre die im Abs. 1 Z 4 oder 5 festgesetzte Gebühr übersteigen, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu bezahlen.

(10) Wenn die Kosten für die Abnahme die im Abs. 1 Z 12 festgesetzte Gebühr übersteigen, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten.

(11) Die Gebühr nach Abs. 1 Z 13 ist im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die jeweilige Ausgabe des Verzeichnisses der Fernsprechteilnehmer fällig.

Bestimmungen laut Entwurf:

Abs. 6 wird Abs. 5.

Abs. 7 wird Abs. 6.

Abs. 8 wird Abs. 7.

(8) Wenn die Kosten für die Durchführung der Sperre die im Abs. 1 Z 4 oder 5 festgesetzte Gebühr übersteigen, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu bezahlen. An Stelle der in jedem einzelnen Fall erforderlichen Berechnung der Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskostenbeträge bis zur Höhe des 3fachen der nach Abs. 1 Z 4 und 5 festgesetzten Gebühr zugrunde legen, wenn diese von den bei einer allfälligen Kostenermittlung in jedem einzelnen Fall zu verrechnenden Kosten nicht wesentlich abweichen und eine maßgebliche Vereinfachung der Kostenverrechnung damit verbunden ist.

(9) Wenn die Kosten für die Abnahme die im Abs. 1 Z 12 festgesetzte Gebühr übersteigen, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten.

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

(10) Die Gebühr nach Abs. 1 Z 14 ist im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die jeweilige Ausgabe des Verzeichnisses der Fernsprechteilnehmer fällig.

§ 26. Die Gebühren betragen:

.....	Schilling
.....	
9. für die amtliche Abschrift eines Telegramms für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern.	8,—

	Schilling
9. für die amtliche Abschrift eines Telegramms	8,—

ABSCHNITT IV

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR BESTIMMTEN FERNSCHREIBANLAGEN UND FÜR FERNSCHREIBSONDERVERBINDUNGEN

Fernschreib-Grundgebühr, Herstellungs- und Verlegungsgebühren

§ 27. (1) Die Gebühr beträgt:

für die Bereithaltung des Anschlußorgans beim Fernschreibanschlußamt sowie für die Bereithaltung und Instandhaltung der Anschlußleitung (Fernschreib-Grundgebühr)	monatlich Schilling 138,—
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------

ABSCHNITT IV

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DES FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR BESTIMMTEN FERNSCHREIB-, DATEX- UND DIREKT-DATENNETZES; GEBÜHREN FÜR FERNSCHREIBSONDERVERBINDUNGEN

Fernschreib-Grundgebühr, Herstellungs- und Verlegungsgebühren

§ 27. (1) Die Gebühr beträgt:

für die Bereithaltung des Anschlußorgans beim Fernschreibanschlußamt sowie für die Bereithaltung und Instandhaltung der Anschlußleitung (Fernschreib-Grundgebühr)	monatlich Schilling 300,—
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------

Grundgebühr für Datexanschlüsse und für Anschlüsse des Direkt-Datennetzes; Herstellungs- und Verlegungsgebühren

§ 27 a. (1) Die Gebühr für die Bereithaltung des Anschlußorgans beim Anschlußamt sowie für die Bereithaltung und Instandhaltung der Anschlußleitung samt zugehöriger Teilnehmer-Anschlußeinrichtung für einen Datexanschluß (Datex-Grundgebühr) beträgt:

für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s	monatlich Schilling 650,—
----------------------------------------------------------	---------------------------------

(2) Die Grundgebühr für einen Anschluß an das Direkt-Datennetz je Endstelle beträgt:

für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s	monatlich Schilling 120,—
----------------------------------------------------------	---------------------------------

(3) Die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß auch für Anschlüsse des Datex- und Direkt-Datennetzes.

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

Verkehrsgebühren für Datexverbindungen

§ 28 a. (1) Die Gebühren sind als Vielfaches der Fernschreibgebühren zu berechnen.

(2) Das Vielfache für Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s beträgt:

1. für jede Verbindung zwischen den an dasselbe Anschlußamt angeschlossenen Datexanschlüssen (Ortsgebühr) das 1,50fache der Gebühr nach § 28 Abs. 1 Z 1
2. für jede Verbindung zwischen anderen als den in Z 1 angeführten Datexanschlüssen, wenn die betreffenden Stellen
 - a) an verschiedene Anschlußämter desselben Bundeslandes angeschlossen sind (I. Zone) der Gebühr nach § 28 Abs. 1 Z 2 lit. a das 1,50fache
 - b) an verschiedene Anschlußämter benachbarter Bundesländer angeschlossen sind (II. Zone) das 1,50fache der Gebühr nach § 28 Abs. 1 Z 2 lit. b
 - c) an verschiedene Anschlußämter nicht benachbarter Bundesländer angeschlossen sind (III. Zone) das 1,50fache der Gebühr nach § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c.

(3) Die Bundesländer Wien und Niederösterreich gelten bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 2 Z 2 lit. a als ein Bundesland.

Gebühren für besondere Dienste (Sonderdienste)

§ 28 b. (1) Bei Benützung einer öffentlichen Fernschreibstelle ist neben den im § 28 festgesetzten Fernschreibgebühren ein Zuschlag zu entrichten, wenn die Bedienung des Fernschreibapparates und/oder von Zusatzeinrichtungen auf Verlangen des Benützers durch Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt.

(2) Der Zuschlag ist entsprechend der Zeitdauer, die für die Eingabe des Textes in den Fernschreibapparat oder die Zusatzeinrichtung

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

erforderlich ist, zu berechnen. Der Zuschlag beträgt:

	Schilling
je Minute	3,—
mindestens aber je Fernschreibverbindung	15,—

(3) Die Gebühren für die Bereitstellung nachstehender Sonderdienste betragen:

	Schilling
1. für eine Kurzwahleinrichtung	
a) bis zu 8 Kurzwahlnummern	
für den ersten Monat	200,—
für jeden weiteren Monat ..	100,—
b) bis zu 64 Kurzwahlnummern	
für den ersten Monat	500,—
für jeden weiteren Monat ..	200,—
2. für „Spezielle Hinweisgabe“	
für den ersten Monat	400,—
für jeden weiteren Monat	200,—
3. für „Direktruf“, einmalig	200,—
4. für die Schaltung einer „geschlossenen Benützergruppe“, je Teilnehmer monatlich	200,—

(4) Für die Inanspruchnahme der Sonderdienste „Zuschreiben der Gebühren“ und „Rundschreib-Verbindung“ ist ein Zuschlag zur Fernschreibgebühr zu entrichten. Der Zuschlag beträgt:

	Schilling
1. für „Zuschreiben der Gebühren“	2,—
2. für „Rundschreib-Verbindung“	7,—

Leitungsgebühren bei Fernschreibsonderverbindungen

§ 29. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen für Fernschreibsonderverbindungen sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.

(2) Für die Herstellung, Verlegung und Anschließung von Stromwegen sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Inhabers einer Fernschreibsonderverbindung durchgeführt werden, sind Gebühren nach § 35 zu entrichten.

Gebühren für Stromwege des Direkt-Datennetzes und für Fernschreibsonderverbindungen

§ 29. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen für Anschlüsse des Direkt-Datennetzes und für Fernschreibsonderverbindungen sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.

(2) Für die Herstellung, Verlegung und Anschließung von Stromwegen sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Inhabers eines Stromweges durchgeführt werden, sind Gebühren nach § 35 zu entrichten.

Gebühren für Eintragungen in das Verzeichnis der Fernschreib- und Datex-teilnehmer

§ 29 a. (1) Für Eintragungen in das Verzeichnis der Fernschreib- und Datex-teilnehmer sind, soweit in Benützungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten zu bezahlen. An Stelle der in jedem einzelnen Fall erforderlichen Berechnung der Kosten kann die Post- und Telegraphenver-

Derzeitige Bestimmungen:

§ 30. (1) Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für Haupt- und Nebeneintragungen in das Verzeichnis der Fernschreibteilnehmer für jede gebührenpflichtige Druckzeile..	10,—
2. bei Namensänderung des Fernschreibteilnehmers	25,—
3. für die Übertragung eines Fernschreibhauptanschlusses	120,—
4. bei Änderung einer Fernschreibnummer auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers	50,—
5. für jede auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers durchgeführte Sperre eines Fernschreibhauptanschlusses	30,—
6. für jede Sperre eines Fernschreibhauptanschlusses von Amts wegen.....	30,—
7. für jede Störungseingrenzung..	84,—

(2) Die für die Eintragungen in das Verzeichnis der Fernschreibteilnehmer festgesetzten Gebühren sind auch für Eintragungen zu entrichten, deren Streichung oder Änderung nicht bis zum Tage des Redaktionsschlusses des neuen Verzeichnisses verlangt worden ist. Diesen Tag hat die Post- und Telegraphenverwaltung den Fernschreibteilnehmern jeweils rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die Gebühr bei Namensänderung ist auch dann zu entrichten, wenn die Eintragungen im Verzeichnis der Fernschreibteilnehmer unverändert bleiben.

(4) Wenn bei Namensänderung des Fernschreibteilnehmers gleichzeitig die Fernschreibnummer geändert wird, ist nur die Gebühr nach Abs. 1 Z 4 zu entrichten.

Bestimmungen laut Entwurf:

waltung Durchschnittskostenbeträge zugrunde legen, wenn diese von den bei einer allfälligen Kostenermittlung in jedem einzelnen Fall zu verrechnenden Kosten nicht wesentlich abweichen und eine maßgebliche Vereinfachung der Kostenverrechnung damit verbunden ist.

(2) Die für die Eintragungen festgesetzten Gebühren sind auch für Eintragungen zu entrichten, deren Streichung oder Änderung nicht bis zum Tage des Redaktionsschlusses des neuen Verzeichnisses verlangt worden ist. Diesen Tag hat die Post- und Telegraphenverwaltung den Teilnehmern jeweils rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 30. (1) Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. bei Namensänderung des Fernschreibteilnehmers	50,—
2. für die Übertragung eines Fernschreibhauptanschlusses	240,—
3. bei Änderung einer Fernschreibnummer auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers	100,—
4. für jede auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers durchgeführte Sperre eines Fernschreibhauptanschlusses	60,—
5. für jede Sperre eines Fernschreibhauptanschlusses von Amts wegen.....	60,—
6. für jede Störungseingrenzung..	170,—

(2) Die Gebühr bei Namensänderung ist auch dann zu entrichten, wenn die Eintragungen im Verzeichnis der Fernschreibteilnehmer unverändert bleiben.

(3) Wenn bei Namensänderung des Fernschreibteilnehmers gleichzeitig die Fernschreibnummer geändert wird, ist nur die Gebühr nach Abs. 1 Z 3 zu entrichten.

(4) Wenn bei einer Übertragung gleichzeitig die Fernschreibnummer geändert wird, ist nur die Gebühr nach Abs. 1 Z 2 zu entrichten.

Derzeitige Bestimmungen:

(5) Wenn bei einer Übertragung gleichzeitig die Fernschreibnummer geändert wird, ist nur die Gebühr für die Übertragung einzuheben.

(6) Wenn die Kosten bei Namensänderung des Fernschreibteilnehmers, der Übertragung eines Fernschreibhauptanschlusses oder Änderung einer Fernschreibnummer auf Verlangen des Teilnehmers die im Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 festgesetzte Gebühr übersteigen, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten.

(7) Die Gebühr nach Abs. 1 Z 7 ist zu entrichten, wenn festgestellt wird, daß die Störungsursache in Zusatzeinrichtungen gelegen ist, die nicht von der Post- und Telegraphenverwaltung instand gehalten werden.

§ 32. (1) Die Gebühren betragen:

	in der Zeit von 8 bis 19 Uhr 19 bis 8 Uhr Schilling	
1. bei gewöhnlichen Bildübertragungen		
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		
in der I. Zone		
(bis 25 km).....	3,90	2,70
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km)	7,50	5,40
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km).	11,40	7,50
in der IV. Zone		
(über 100 bis 200 km).	18,90	11,40
in der V. Zone		
(über 200 km)	22,50	15,—
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone		
(bis 25 km).....	1,30	0,90
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km)..	2,50	1,80
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km).	3,80	2,50
in der IV. Zone		
(über 100 bis 200 km).	6,30	3,80
in der V. Zone		
(über 200 km)	7,50	5,—
2. bei dringenden Bildübertragungen		
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		
in der I. Zone		
(bis 25 km).....	7,80	5,40

Bestimmungen laut Entwurf:

(5) Wenn die Kosten bei Namensänderung des Fernschreibteilnehmers, der Übertragung eines Fernschreibhauptanschlusses oder Änderung einer Fernschreibnummer auf Verlangen des Teilnehmers die im Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 festgesetzte Gebühr übersteigen, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten.

(6) Die Gebühr nach Abs. 1 Z 6 ist zu entrichten, wenn festgestellt wird, daß die Störungsursache in Zusatzeinrichtungen gelegen ist, die nicht von der Post- und Telegraphenverwaltung instand gehalten werden.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß auch für Datexteilnehmer.

„§ 32. (1) Die Gebühren betragen:

	in der Zeit von 8 bis 18 Uhr 18 bis 8 Uhr (Mo bis Fr) sowie an Sa und So von 8 bis 18 Uhr Schilling	
1. bei gewöhnlichen Bildübertragungen		
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		
in der I. Zone		
(bis 25 km).....	3,—	1,50
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km).	12,—	9,—
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km)	19,50	12,—
in der IV. Zone		
(über 100 km)	22,50	15,—
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone		
(bis 25 km).....	1,—	—,50
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km).	4,—	3,—
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km)	6,50	4,—
in der IV. Zone		
(über 100 km)	7,50	5,—
2. bei dringenden Bildübertragungen	das Doppelte der Gebühr nach Z 1.	

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

	in der Zeit von	
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr
	Schilling	
in der II. Zone (über 25 bis 50 km) ..	15,—	10,80
in der III. Zone (über 50 bis 100 km) ..	22,80	15,—
in der IV. Zone (über 100 bis 200 km) ..	37,80	22,80
in der V. Zone (über 200 km)	45,—	30,—
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone (bis 25 km)	2,60	1,80
in der II. Zone (über 25 bis 50 km) ..	5,—	3,60
in der III. Zone (über 50 bis 100 km) ..	7,60	5,—
in der IV. Zone (über 100 bis 200 km) ..	12,60	7,60
in der V. Zone (über 200 km)	15,—	10,—
3. bei gewöhnlichen und drin- genden Bildübertragungen außerdem		
in der I. Zone (bis 25 km)	3,20	3,20
in der II. Zone (über 25 bis 50 km) ..	3,20	3,20
in der III. Zone (über 50 bis 100 km) ..	3,80	3,20
in der IV. Zone (über 100 bis 200 km) ..	6,30	3,80
in der V. Zone (über 200 km)	7,50	5,—

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach Abs. 1 Z 3 entsteht, sobald die Vermittlungsstelle die Anmeldung für eine Bildübertragung weitergeleitet hat. Die Verpflichtung entsteht auch dann, wenn die verlangte Sprechstelle besetzt ist oder der Anruf der Vermittlungsstelle nicht beantwortet wird.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Gebühr nach Abs. 1 Z 3 ist die Gebührenszeit, in der die Anmeldung von der Vermittlungsstelle weitergeleitet worden ist.

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 Z 3 ist nicht einzuheben, wenn durch Störungen in den Leitungen oder durch Versehen der Vermittlungsstelle die Weitergabe der Anmeldung für eine Bildübertragung unterblieben ist, wenn der Anmelder vor der Weitergabe die Anmeldung streichen läßt oder wenn die nachfolgende Verbindung aus Versehen der Vermittlungsstelle nicht zustande kommt.

(2) Die Dauer der Bildübertragungen ist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in dem nach Bereitstellung der Verbindung von den beteiligten Sprechstellen der Anruf der Vermittlungsstelle beantwortet wird.

(3) Die Gebühren für Bildübertragungen, die jeweils vor 8 Uhr oder 18 Uhr beginnen und die über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden, sind für die gesamte Dauer nach den für den Beginn der Bildübertragung geltenden Gebührensätzen zu berechnen.

Die bisherigen Abs. 2 bis 6 entfallen.

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

(5) Bei einer Rück-Bildübertragung ist überdies noch eine Gebühr in der Höhe der Gebühr nach Abs. 1 Z 3 zu entrichten.

(6) Bei Ablehnung oder Zurückziehung einer Anmeldung für eine Bildübertragung im Inlandsverkehr gilt folgendes:

- a) wenn bei Bekanntgabe der Anmeldung einer Bildübertragung vom Empfänger die Herstellung der Verbindung oder wenn bei der Anmeldung einer Rück-Bildübertragung vom Empfänger die Übernahme der Gebührensatzung abgelehnt wird, ist die Gebühr nach Abs. 1 Z 3 zu berechnen;
- b) wenn der Anmelder seine Anmeldung nach ihrer Weiterleitung, jedoch vor Bereitstellung der Verbindung zurückzieht, ist die Gebühr nach Abs. 1 Z 3 zu berechnen;
- c) wenn bei Bereitstellung der Verbindung der Empfang der Bildübertragung vom Empfänger abgelehnt wird oder wenn bei Bereitstellung der Verbindung der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht, sind Gebühren nach Abs. 1 Z 1 lit. a und nach Abs. 1 Z 3 zu berechnen.

Gebühren für besondere Dienste bei Bildübertragungen von privaten nach öffentlichen Bildstellen

§ 33. Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für eine Empfangsanzeige	7,—
2. für die zweite und für jede weitere Ausfertigung eines Mehrfach-Bildtelegramms (Zuschlag zur Gebühr für Bildübertragungen)	12,50
3. für die Herstellung eines Abzuges vom Empfangsfilm für den Absender eines Bildtelegramms einschließlich der Gebühr für den eingeschriebenen Brief	18,—
4. für die Herstellung des zweiten und jedes weiteren Abzuges vom Empfangsfilm für den Empfänger eines Bildtelegramms	7,50
5. für die Zustellung eines Bildtelegramms an den Empfänger im Landzustell- oder im Außenbezirk des Bestimmungsamtes durch Eilboten bei Vorauszahlung	10,—

§ 33 samt Überschrift entfällt.

Derzeitige Bestimmungen:

§ 34. Die vom Inhaber eines Stromweges zu entrichtenden Gebühren betragen für

(1) Fernsprechstromwege

1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges ausschließlich zur Führung von Gesprächen oder ausschließlich für Faksimile- und Bildübertragungen

	monatlich Schilling
a) für Zweidraht-Stromwege bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m.....	12,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km.	120,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	100,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km.	80,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	40,—
b) für Vierdraht-Stromwege .. das Doppelte der Gebühr nach lit. a, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a zuzüglich	
bei vierdrätiger Führung zu einem Endpunkt.....	1 200,—
bei vierdrätiger Führung zu beiden Endpunkten....	2 400,—
c) für Stromwege mit besonderer Übertragungsgüte die Gebühr nach lit. a oder lit. b zuzüglich	3 000,—
2. bei Verwendung des Stromweges zu anderen als den unter Z 1 genannten Verwendungsarten (Datenübertragungen, Mehrfachausnützungen u. dgl.)	das 1,25-fache der Gebühr nach Z 1
3. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber.....	das 1,50-fache der Gebühr nach Z 1

Bestimmungen laut Entwurf:

§ 34. Die vom Inhaber eines Stromweges zu entrichtenden Gebühren betragen für

(1) Fernsprechstromwege

1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges ausschließlich zur Führung von Gesprächen oder ausschließlich für Faksimile- und Bildübertragungen

	monatlich Schilling
a) für Zweidraht-Stromwege bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m.....	15,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km ..	150,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	125,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km..	100,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	50,—
b) für Vierdraht-Stromwege .. das Doppelte der Gebühr nach lit. a, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a zuzüglich	
bei vierdrätiger Führung zu einem Endpunkt	1 500,—
bei vierdrätiger Führung zu beiden Endpunkten.....	3 000,—
c) für Stromwege mit besonderer Übertragungsgüte die Gebühr nach lit. a oder lit. b zuzüglich	4 000,—
2. bei Verwendung des Stromweges zu anderen als den unter Z 1 genannten Verwendungsarten (Datenübertragungen, Mehrfachausnützungen u. dgl.)	das 1,25-fache der Gebühr nach Z 1
3. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber.....	das 1,50-fache der Gebühr nach Z 1

443 der Beilagen

41

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

	monatlich Schilling		monatlich Schilling
4. bei Zusammenschaltung von Stromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 bis Z 3 für jeden an einen Schaltpunkt herangeführten Stromweg	1 500,—	4. bei Zusammenschaltung von Stromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 bis Z 3 für jeden in einem Schaltpunkt erforderlichen Abzweigverstärker	300,—
5. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 bis Z 3.	1 500,—	5. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 bis Z 3.	2 000,—
6. bei kurzzeitiger Überlassung von Stromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)		6. bei kurzzeitiger Überlassung von Stromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)	
a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je ... 10 vH für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag ... 5 vH ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag ... 4 vH der Gebühr nach Z 1 bis Z 3		a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je ... 10 vH für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag ... 5 vH ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag ... 4 vH der Gebühr nach Z 1 bis 3, höchstens jedoch die Gebühr nach Z 1, 2 oder 3	
	pro Tag Schilling		pro Tag Schilling
b) an Stelle der Gebühr nach Z 4 oder Z 5	50,—	b) an Stelle der Gebühr nach Z 4 oder Z 5	60,—
7. für jeden in einer Amtsleitung (§ 9 Abs. 1) unter Verwendung privater Mehrfachübertragungsgeräte für Fernwirkzwecke überlassenen Stromweg	10 vH der Gebühr nach Z 1 lit. a.	7. für jeden in einer Amtsleitung (§ 9 Abs. 1) unter Verwendung privater Mehrfachübertragungsgeräte für Fernwirkzwecke überlassenen Stromweg	10 vH der Gebühr nach Z 1 lit. a.
(2) Fernschreibstromwege		(2) Fernschreibstromwege	
1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges		1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges	
	monatlich Schilling		monatlich Schilling
a) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 50 Baud bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	12,—	a) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 50 Baud bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	15,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km	120,—	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km	150,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km ..	40,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km ..	50,—

Derzeitige Bestimmungen:		Bestimmungen laut Entwurf:	
	monatlich Schilling		monatlich Schilling
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km..	30,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km..	40,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	15,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	20,—
b) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 100 Baud bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	12,—	b) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 100 Baud bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m.....	15,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km	120,—	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km	150,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	45,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	60,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	35,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km.	45,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	20,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	25,—
c) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 200 Baud bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	12,—	c) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 200 Baud sowie bei Stromwegen des Direkt-Datennetzes für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	15,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km	120,—	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km	150,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	60,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	75,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	50,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km..	65,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	25,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	30,—
d) für Vierdraht-Stromwege .. das Doppelte der Gebühr nach lit. a, b oder c, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a, b oder c zuzüglich		d) für Vierdraht-Stromwege .. das Doppelte der Gebühr nach lit. a, b oder c, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a, b oder c zuzüglich	
bei vierdrähtiger Führung zu einem Endpunkt	1 200,—	bei vierdrähtiger Führung zu einem Endpunkt	1 500,—
bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten	2 400,—	bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten	3 000,—

443 der Beilagen

43

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

	monatlich Schilling		monatlich Schilling
2. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber.....	das 1,50-fache der Gebühr nach Z 1	2. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber.....	das 1,50-fache der Gebühr nach Z 1
3. bei Zusammenschaltung von Fernschreibstromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 oder Z 2 für jeden an einen Schaltpunkt herangeführten Stromweg.....	150,—	3. bei Zusammenschaltung von Fernschreibstromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 oder Z 2 für jeden an einen Schaltpunkt herangeführten Stromweg.....	200,—
4. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren Z 1 oder Z 2...	1 500,—	4. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 oder Z 2	2 000,—
5. bei kurzzeitiger Überlassung von Fernschreibstromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)		5. bei kurzzeitiger Überlassung von Fernschreibstromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)	
a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je ... 10 vH für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag ... 5 vH ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag 4 vH der Gebühr nach Z 1 oder Z 2		a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je ... 10 vH für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag... 5 vH ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag 4 vH der Gebühr nach Z 1 oder Z 2, höchstens jedoch die Gebühr nach Z 1 oder 2	
	pro Tag Schilling		pro Tag Schilling
b) an Stelle der Gebühr nach Z 3	5,—	b) an Stelle der Gebühr nach Z 3	7,—
c) an Stelle der Gebühr nach Z 4.....	50,—	c) an Stelle der Gebühr nach Z 4	60,—
(3) Breitbandstromwege		(3) Breitbandstromwege	
1. bei Verwendung in beiden Verkehrsrichtungen nur durch den Inhaber des Stromweges ausschließlich einer Mehrfachausnutzung		1. bei Verwendung in beiden Verkehrsrichtungen nur durch den Inhaber des Stromweges ausschließlich einer Mehrfachausnutzung	
	monatlich Schilling		monatlich Schilling
a) bei einer Bandbreite bis 48 kHz bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m.....	120,—	a) bei einer Bandbreite bis 48 kHz bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m.....	150,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km.....	1 200,—	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km.....	1 500,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	1 000,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km...	1 300,—

Derzeitige Bestimmungen:

	monatlich Schilling
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	800,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	400,—
b) bei einer Bandbreite bis 250 kHz bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	500,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km	
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	5 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	4 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	3 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	1 500,—
c) bei einer Bandbreite bis 5 MHz bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	1 500,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km	
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	15 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	12 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	9 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	4 500,—
d) bei einer Bandbreite bis 10 MHz bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	2 000,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km	
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	20 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km ..	16 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km.....	12 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	6 000,—

2. bei Mehrfachausnutzung

- a) von Stromwegen nach Z 1 lit. a oder b..... das 1,25-fache der Gebühr nach Z 1 lit. a oder b

Bestimmungen laut Entwurf:

	monatlich Schilling
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km..	1 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	500,—
b) bei einer Bandbreite bis 240 kHz bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	650,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km	
für den Leitungsabschnitt bis 10 km.....	6 500,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	5 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km..	4 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	2 000,—
c) bei einer Bandbreite bis 5 MHz bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	2 000,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km	
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	20 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	15 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km.	12 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	6 000,—
d) bei einer Bandbreite bis 10 MHz bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	2 600,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km	
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	26 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	21 000,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km..	15 500,—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	8 000,—

2. bei Mehrfachausnutzung

- a) von Stromwegen nach Z 1 lit. a oder b
- das 1,25-fache der Gebühr nach Z 1 lit. a oder b

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

- | | monatlich
Schilling | | monatlich
Schilling |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| b) von Stromwegen nach Z 1
lit. c oder d | die einfache
Gebühr
nach lit. c
oder d | b) von Stromwegen nach Z 1
lit. c oder d | die ein-
fache
Gebühr
nach lit. c
oder d |
| 3. bei Verwendung des Strom-
weges auch durch andere als
dessen Inhaber | das 1,50-
fache der
Gebühr
nach Z 1 | 3. bei Verwendung des Strom-
weges auch durch andere als
dessen Inhaber | das 1,50-
fache der
Gebühr
nach Z 1 |
| 4. bei Verwendung von Strom-
wegen nach Z 1 lit. c oder d nur
in einer Verkehrsrichtung | 60 vH der
Gebühr
nach Z 1
lit. c oder d | 4. bei Verwendung von Strom-
wegen nach Z 1 lit. c oder d nur
in einer Verkehrsrichtung | 60 vH der
Gebühr
nach Z 1
lit. c oder d |
| 5. Breitbandstromwege werden nur für die
Zeit von mindestens einem Monat über-
lassen. | | 5. Breitbandstromwege werden nur für die
Zeit von mindestens einem Monat über-
lassen. | |
| (4) Die gebührenpflichtige Leitungslänge ist,
soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes
bestimmt ist, zu berechnen | | (4) Die gebührenpflichtige Leitungslänge ist,
soweit in dieser Gebührenordnung nichts be-
stimmt ist, zu berechnen | |
| 1. für Stromwege, die nicht über Vermittlungs-
stellen der Post- und Telegraphenverwal-
tung verlaufen, nach der Luftlinienent-
fernung zwischen den Endpunkten der
Stromwege, | | 1. für Stromwege, die nicht über Vermittlungs-
stellen der Post- und Telegraphenverwaltung
verlaufen, nach der Luftlinienentfernung
zwischen den Endpunkten der Stromwege, | |
| 2. für Stromwege, die sich aus zwei oder
mehreren in Vermittlungsstellen der Post-
und Telegraphenverwaltung zusammenge-
schalteten Stromwegabschnitten zusammen-
setzen, | | 2. für Stromwege, die sich aus zwei oder
mehreren in Vermittlungsstellen der Post-
und Telegraphenverwaltung zusammenge-
schalteten Stromwegabschnitten zusammen-
setzen, | |
| a) wenn die Ortsnetze, in deren Bereich die
Endpunkte der Stromwege liegen, in der
Luftlinie gemessen 50 km oder mehr
voneinander entfernt sind, nach der
Luftlinienentfernung zwischen diesen
Ortsnetzen, | | a) wenn die Ortsnetze, in deren Bereich die
Endpunkte der Stromwege liegen, in der
Luftlinie gemessen 50 km oder mehr von-
einander entfernt sind, nach der Luft-
linienentfernung zwischen diesen Orts-
netzen, | |
| b) wenn die Ortsnetze, in deren Bereich die
Endpunkte der Stromwege liegen, in der
Luftlinie gemessen weniger als 50 km
voneinander entfernt sind oder wenn die
Endpunkte der Stromwege im selben
Ortsnetzbereich liegen, als Summe der
Luftlinienentfernungen von den End-
punkten der Stromwege zu den Vermitt-
lungsstellen, in deren Abschlußbereich
sich die Endpunkte befinden, zuzüglich
der Luftlinienentfernungen zwischen die-
sen Vermittlungsstellen. | | b) wenn die Ortsnetze, in deren Bereich die
Endpunkte der Stromwege liegen, in der
Luftlinie gemessen weniger als 50 km
voneinander entfernt sind oder wenn die
Endpunkte der Stromwege im selben
Ortsnetzbereich liegen, als Summe der
Luftlinienentfernungen von den End-
punkten der Stromwege zu den Vermitt-
lungsstellen zuzüglich der Luftlinienent-
fernung zwischen diesen Vermittlungs-
stellen. | |

Derzeitige Bestimmungen:

Der Gebührenberechnung ist die in vollen Längeneinheiten (100 m oder km) ausgedrückte gebührenpflichtige Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Längeneinheiten gelten als volle Einheiten.

(5) 1. Die gebührenpflichtigen Leitungslängen für Stromwege, die durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zu eigenen Netzen zusammengeschaltet werden, sind für die an einen Schaltpunkt herangeführten Stromwege, deren Endpunkte im selben Ortsnetzbereich liegen, jeweils gesondert nach Absatz 4 zu berechnen, wobei der Schaltpunkt als Endpunkt gilt.

2. Werden an einen Stromweg außerhalb der Ortsnetzbereiche, in denen die Endpunkte liegen, Stromwege herangeführt, die nicht wieder in Schaltpunkten enden, so ist die gebührenpflichtige Leitungslänge dieses Stromweges gemäß Abs. 4 Z 2 zu berechnen, wobei im Falle des Abs. 4 Z 2 lit. b an Stelle der Luftlinienentfernung zwischen den Vermittlungsstellen die Summe der Luftlinienentfernungen von den Vermittlungsstellen zum jeweils nächstgelegenen Schaltpunkt sowie der Luftlinienentfernungen zwischen den Schaltpunkten untereinander zugrunde zu legen ist.

3. Werden an einen Stromweg außerhalb der Ortsnetzbereiche, in denen die Endpunkte liegen, in Schaltpunkten Stromwege herangeführt, die wieder in Schaltpunkten enden, so gilt jeder dieser Schaltpunkte als Endpunkt aller in ihm zusammengeschalteter Stromwege oder Stromwegabschnitte. Die gebührenpflichtigen Leitungslängen dieser Stromwege oder Stromwegabschnitte sind jeweils gesondert nach Abs. 4 Z 2 zu berechnen.

(6) Die Gebühr für jede Störungseingrenzung in Stromwegen beträgt, sofern die Störungsursache nicht in Fehlern in den Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung liegt.....

150,—

Gebühren für die Überlassung von Stromwegen für Rundfunk- und Fernseh Rundfunkübertragungen

§ 36. (1) Die Gebühren betragen:

1. für Stromwege, die auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, mindestens jedoch für einen Kalendermonat, zur Tonübertragung von Rundfunk- und

Bestimmungen laut Entwurf:

Der Gebührenberechnung ist die in vollen Längeneinheiten (100 m oder km) ausgedrückte gebührenpflichtige Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Längeneinheiten gelten als volle Einheiten.

(5) 1. Die gebührenpflichtigen Leitungslängen für Stromwege, die durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zu eigenen Netzen zusammengeschaltet werden, sind gesondert für die einzelnen Stromwegabschnitte des Leitungsnetzes zu berechnen, die sich zwangsläufig auf Grund der Bildung von Leitungsknoten (Schaltpunkten), entsprechend dem Verlangen des Stromweginhabers, ergeben.

2. Der Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslänge ist die Luftlinienentfernung zwischen den jeweiligen Schaltpunkten sowie zwischen diesen und dem Endpunkt des herangeführten Stromweges zugrunde zu legen.

(6) Die Gebühr für jede Störungseingrenzung in Stromwegen beträgt, sofern die Störungsursache nicht in Fehlern in den Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung liegt.....

195,—

Gebühren für die Überlassung von Stromwegen zur Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen

§ 36. (1) Die Gebühren betragen:

1. für Stromwege, die auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, mindestens jedoch für 24 Stunden, zur Tonübertragung von Rundfunk- und Fernsehpro-

443 der Beilagen

47

Derzeitige Bestimmungen:

	monatlich Schilling
Fernsehrundfunkprogrammen überlassen werden und	
a) eine Bandbreite bis 10 000 Hz aufweisen, je km	65,—
b) eine Bandbreite über 10 000 Hz aufweisen, je km.	100,—
2. für Stromwege zur Übertragung von Meldungen, die die Über- tragung von Rundfunk- und Fernsehrundfunkprogrammen betreffen, je km.....	58,—
3. für Stromwege, die zur Bildüber- tragung von Fernsehrundfunk- programmen überlassen werden,	
a) für eine Übertragungsrich- tung, je km	625,—
b) für beide Übertragungsrich- tungen, je km	1 250,—

Bestimmungen laut Entwurf:

	monatlich Schilling
grammen überlassen werden und	
a) eine Bandbreite bis 10 000 Hz aufweisen, je km	100,—
b) eine Bandbreite über 10 000 Hz aufweisen, je km..	130,—
2. für Stromwege zur Übermitt- lung von Meldungen, die die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen be- treffen, je km.....	75,—
3. für Stromwege zur Bildübertra- gung von Fernsehprogrammen	
a) für eine Übertragungsrich- tung, je km	800,—
zuzüglich je angeschlossener Endeinrichtung (Modulator oder Demodulator)	100,—
b) für beide Übertragungs- richtungen	das Dop- pelte der Gebühren nach lit. a
4. bei Mehrfachausnützung eines Stromweges	das 1,25- fache der Gebühren nach Z 1 bis Z 3
5. bei Verwendung eines Strom- weges auch durch andere als des- sen Inhaber	das 1,50- fache der Gebühren nach Z 1 bis Z 3
6. für Stromwege, die für weniger als einen Kalendermonat, aber für mindestens 24 Stunden über- lassen werden	
für den 1. und den 2. Tag der Überlassung je	10 vH
für den 3. bis 10. Tag der Über- lassung pro Tag	5 vH
ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag	4 vH
der monatlichen Gebühr.	

(2) Für Stromwege, die für weniger als einen Kalendermonat zur Tonübertragung überlassen werden, sind je nach der Dauer der Überlassung die gleichen Gebühren wie für gewöhnliche Privatgespräche zuzüglich eines Drittels dieser Gebühren zu entrichten.

(2) Für Stromwege, die für weniger als 24 Stunden zur Tonübertragung überlassen werden, sind je nach der Dauer der Überlassung die gleichen Gebühren wie für gewöhnliche Gespräche zuzüglich eines Drittels dieser Gebühren sowie einer Vorbereitungsgebühr von 200,— S pro Übertragung zu entrichten.

Derzeitige Bestimmungen:

(3) Für Stromwege, die für weniger als einen Kalendermonat zur Übertragung von Meldungen überlassen werden, sind je nach der Dauer der Überlassung die gleichen Gebühren wie für gewöhnliche Privatgespräche zu entrichten.

(4) Für Stromwege, die für weniger als einen Kalendermonat zur Bildübertragung von Fernschrundfunkprogrammen überlassen werden ist für eine Übertragungsrichtung eine Gebühr von S —,25 je Kilometer für die Dauer von einer Minute zuzüglich einer Gebühr von S 7,50 je Kilometer zu bezahlen.

(5) Für Stromwege, die innerhalb eines Ortsnetzes für weniger als einen Kalendermonat zur Tonübertragung oder zur Übertragung von Meldungen überlassen werden, ist je Tag und Leitung eine Gebühr in der Höhe von S 25,— zu entrichten.

(6) Wenn zur Überlassung von Stromwegen für Rundfunkübertragungen und für Fernschrundfunkübertragungen Leitungen neu hergestellt werden, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten.

(7) Die Länge des Stromweges ist nach dem tatsächlichen Verlauf zu berechnen.

Bestimmungen laut Entwurf:

(3) Für Stromwege, die für weniger als 24 Stunden zur Übertragung von Meldungen überlassen werden, sind je nach der Dauer der Überlassung die gleichen Gebühren wie für gewöhnliche Gespräche zu entrichten.

(4) Für Stromwege, die für weniger als 24 Stunden zur Bildübertragung von Fernsehprogrammen überlassen werden, ist für eine Übertragungsrichtung für die Dauer von einer Minute eine Gebühr von S 1,— je Kilometer und von S 15,— je Endeinrichtung (Modulator oder Demodulator) zuzüglich einer Vorbereitungsgebühr von S 300,— pro Übertragung zu entrichten.

(5) Bei Zurückziehung des Verlangens nach Überlassung von Stromwegen nach Abs. 2 und Abs. 4 sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. bei Zurückziehung innerhalb von 2 Stunden vor dem Beginn der Überlassung von	
a) Stromwegen für Tonübertragungen	Schilling 200,—
b) Stromwegen für Bildübertragungen	300,—
2. bei Zurückziehung innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden bis 2 Stunden vor dem Beginn der Überlassung von	
a) Stromwegen für Tonübertragungen	100,—
b) Stromwegen für Bildübertragungen	150,—

(6) Die Gebühr für Stromwege, die innerhalb eines Ortsnetzes für weniger als einen Kalendermonat, aber für mindestens 24 Stunden, zur Tonübertragung oder zur Übertragung von Meldungen überlassen werden,

beträgt pro Tag
Schilling
45,—

(7) Für die Herstellung, Vorlegung und Anschließung von Stromwegen sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Inhabers eines Stromweges durchgeführt werden, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten. An Stelle der in jedem einzelnen Fall erforderlichen Berechnung der Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskostenbeträge zugrunde legen, wenn diese von den bei einer allfälligen Kostenermittlung in jedem einzelnen Fall zu verrechnenden Kosten nicht wesentlich abweichen und eine maßgebliche Vereinfachung der Kostenverrechnung damit verbunden ist.

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

(8) Wenn für die Herstellung eines Stromweges die Herstellungsgebühr für den gesamten Stromweg entrichtet wurde, sind nur 20 vH der Gebühren nach Abs. 1 Z 1 bis 3 zu entrichten.

(9) Die gebührenpflichtige Leitungslänge von Stromwegen zur Tonübertragung und zur Übertragung von Meldungen ist nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Stromwege zu berechnen.

(10) Die gebührenpflichtige Leitungslänge von Stromwegen zur Bildübertragung von Fernsehprogrammen ist nach dem tatsächlichen Verlauf zu berechnen.

§ 37. (1) Die Gebühren betragen:

1. je Grundstück, auf dem sich eine Betriebsstelle befindet, bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen

	monatlich Schilling
a) bis 5 km	10,—
b) über 5 bis 25 km	40,—
c) über 25 bis 50 km	60,—
d) über 50 bis 100 km	120,—
e) über 100 bis 200 km	160,—
f) über 200 km	160,—
	zuzüglich 40,— für je weitere 100 km

2. je Grundstück, auf dem sich eine Betriebsstelle einer Stromlieferungs-, Gas- oder Wasserversorgungsunternehmung befindet,

a) wenn mindestens eine Betriebsstelle täglich mehr als 6 Stunden dienstbereit ist, bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen	
bis 5 km	5,—
über 5 bis 25 km	20,—
über 25 bis 50 km	30,—
über 50 bis 100 km	60,—
über 100 bis 200 km	80,—
über 200 km	80,—
	zuzüglich 20,— für je weitere 100 km

§ 37. (1) Die Gebühren betragen:

1. je Grundstück, auf dem sich eine Betriebsstelle befindet, bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen

	monatlich Schilling
a) bis 5 km	15,—
b) über 5 bis 25 km	55,—
c) über 25 bis 50 km	80,—
d) über 50 bis 100 km	160,—
e) über 100 bis 200 km	220,—
f) über 200 km	220,—
	zuzüglich 55,— für je weitere 100 km

2. je Grundstück, auf dem sich eine Betriebsstelle einer Stromlieferungs-, Gas- oder Wasserversorgungsunternehmung befindet,

a) wenn mindestens eine Betriebsstelle täglich mehr als 6 Stunden dienstbereit ist, bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen	
bis 5 km	10,—
über 5 bis 25 km	30,—
über 25 bis 50 km	40,—
über 50 bis 100 km	80,—
über 100 bis 200 km	110,—
über 200 km	110,—
	zuzüglich 30,— für je weitere 100 km

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

	monatlich Schilling
b) wenn alle Betriebsstellen auf demselben Grundstück nicht täglich oder wenn sie täglich höchstens 6 Stunden dienstbereit sind, bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen	
bis 5 km	1,50
über 5 bis 25 km	5,—
über 25 bis 50 km	9,—
über 50 bis 100 km	15,—
über 100 bis 200 km	20,—
über 200 km	20,—
	zuzüglich 5,—
	für je weitere 100 km
	jährlich Schilling
3. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer leitungsgereichten Fernmeldeanlage mit Hochfrequenzbetrieb, wenn sich die Sende- und Empfangsstellen auf demselben Grundstück befinden	30,—

	monatlich Schilling
b) wenn alle Betriebsstellen auf demselben Grundstück nicht täglich oder wenn sie täglich höchstens 6 Stunden dienstbereit sind, bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen	
bis 5 km	2,—
über 5 bis 25 km	7,—
über 25 bis 50 km	12,—
über 50 bis 100 km	20,—
über 100 bis 200 km	27,—
über 200 km	27,—
	zuzüglich 7,—
	für je weitere 100 km
	jährlich Schilling
3. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer leitungsgereichten Fernmeldeanlage mit Hochfrequenzbetrieb, wenn sich die Sende- und Empfangsstellen auf demselben Grundstück befinden	40,—

§ 39. (1) Die Gebühren betragen:

§ 39. (1) Die Gebühren betragen:

1. für jeden Funksender des festen oder beweglichen Dienstes je Kanaleinheit (Abs. 2) jeder zugeordneten Frequenz bei einer mittleren Hochfrequenz-Ausgangsleistung des Senders	
	monatlich Schilling
	Duplex- und Semiduplexverkehr
	andere Verkehrsarten
a) bis 1 Watt	20,— 10,—
b) bis 5 Watt	40,— 20,—
c) bis 25 Watt	80,— 40,—
d) bis 150 Watt	160,— 80,—
e) bis 1 Kilowatt	— 160,—
f) über 1 Kilowatt	— 320,—
	höchstens jedoch je Funksender 960,—

1. für jeden Funksender des festen oder beweglichen Dienstes je Kanaleinheit (Abs. 2) jeder zugeordneten Frequenz bei einer mittleren Hochfrequenz-Ausgangsleistung des Senders	
	monatlich Schilling
	Duplex- und Semiduplexverkehr
	andere Verkehrsarten
a) bis 1 Watt	30,— 15,—
b) bis 6 Watt	80,— 40,—
c) bis 25 Watt	120,— 60,—
d) bis 150 Watt	240,— 120,—
e) bis 1 Kilowatt	— 240,—
f) über 1 Kilowatt	— 480,—
	höchstens jedoch je Funksender 1 440,—

	monatlich Schilling
2. für jeden Funkempfänger	10,—
3. für jede Bordfunkstelle (Schiffs- oder Luftfunkstelle),	
a) wenn sie mit nur einem Sender bis zu einer Hochfrequenz-Ausgangsleistung von nicht mehr als 5 Watt oder nur mit einem oder mehreren Empfängern ausgestattet ist	35,—

	monatlich Schilling
2. für jeden Funkempfänger	15,—
3. für jede Bordfunkstelle (Schiffs- oder Luftfahrzeugfunkstelle),	
a) wenn sie mit nur einem Sender bis zu einer Hochfrequenz-Ausgangsleistung von mehr als 6 Watt oder nur mit einem oder mehreren Empfängern ausgestattet ist	50,—

443 der Beilagen

51

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

	monatlich Schilling		monatlich Schilling
b) wenn sie mit nur einem Sender, der eine Hochfrequenz-Ausgangsleistung von mehr als 5 Watt aufweist, oder mit 2 oder mehreren Sendern, von denen keiner mehr als 5 Watt Hochfrequenz-Ausgangsleistung aufweist, ausgestattet ist.....	52,—	b) wenn sie mit nur einem Sender, der eine Hochfrequenz-Ausgangsleistung von mehr als 6 Watt aufweist, oder mit 2 oder mehr Sendern, von denen keiner mehr als 6 Watt Hochfrequenz-Ausgangsleistung aufweist, ausgestattet ist	75,—
c) wenn sie mit 2 oder mehr Sendern ausgestattet ist, von denen mindestens einer mehr als 5 Watt Hochfrequenz-Ausgangsleistung aufweist..	130,—	c) wenn sie mit 2 oder mehr Sendern ausgestattet ist, von denen mindestens einer mehr als 6 Watt Hochfrequenz-Ausgangsleistung aufweist .	175,—
4. für jede Radaranlage	200,—	4. für jede Radaranlage	275,—

§ 40. (1) Die Gebühren betragen:

§ 40. (1) Die Gebühren betragen:

	Schilling		Schilling
1. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen zur Vorführung durch einschlägige Fachunternehmungen sowie von Versuchsfunkstellen je zugewiesener Kanaleinheit, jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Funkanlagen, monatlich	130,—	1. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen zur Vorführung durch einschlägige Fachunternehmungen sowie von Versuchsfunkstellen je zugewiesener Kanaleinheit, jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Funkanlagen, monatlich	175,—
2. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkgeräten zur Fernsteuerung von Fahrzeugmodellen, je Sender, jährlich	40,—	2. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Fahrzeugmodellen, je Sender, jährlich	50,—
3. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Hochfrequenz-Meßgeneratoren, die eine Abstrahlung in den freien Raum erzeugen und nicht zur Betriebsführung einer bewilligten Funkanlage erforderlich sind, je Generator, monatlich	40,—	3. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Hochfrequenz-Meßgeneratoren, die eine Abstrahlung in den freien Raum erzeugen und nicht zur Betriebsführung einer bewilligten Funkanlage erforderlich sind, je Generator, monatlich	55,—
4. für die Bewilligung zur Herstellung von Funkeinrichtungen, bei Serienerzeugnissen je Type, sonst je Funkeinrichtung, einmalig	130,—	4. für die Bewilligung zur Herstellung von Funkeinrichtungen, bei Serienerzeugnissen je Type, sonst je Funkeinrichtung, einmalig	175,—
5. für die Bewilligung zum Vertrieb von Funkeinrichtungen, bei Serienerzeugnissen je Type, sonst je Funkeinrichtung, einmalig	130,—	5. für die Bewilligung zum Vertrieb von Funkeinrichtungen, bei Serienerzeugnissen je Type, sonst je Funkeinrichtung, einmalig	175,—

Derzeitige Bestimmungen:	Schilling	Bestimmungen laut Entwurf:	Schilling
6. für die Bewilligung zur Einfuhr von Funkeinrichtungen, bei Serienerzeugnissen je Type, sonst je Funkeinrichtung, einmalig	60,—	6. für die Bewilligung zur Einfuhr von Funkeinrichtungen, bei Serienerzeugnissen je Type, sonst je Funkeinrichtung, einmalig	80,—
7. für die Bewilligung zum Besitz (Verwahrung) von Funkeinrichtungen, mit Ausnahme des Besitzes (der Verwahrung) von Rundfunk- und Fernseh Rundfunkempfangseinrichtungen, je Funkeinrichtung, einmalig	60,—	7. für die Bewilligung zum Besitz (zur Verwahrung) von Funkeinrichtungen, mit Ausnahme des Besitzes (der Verwahrung) von Rundfunk- und Fernsehempfanganlagen, je Funkeinrichtung, einmalig	80,—
8. für die Prüfung von Funkeinrichtungen	150,—	8. für die Prüfung von Funkeinrichtungen	200,—
9. für die Mahnung des Bewilligungsinhabers wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung der Bewilligungsgebühr	5,—	9. für die Mahnung des Bewilligungsinhabers wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung der Bewilligungsgebühr	10,—
10. für die Zweitausfertigung einer Bewilligungsurkunde ...	10,—	10. für die Zweitausfertigung einer Bewilligungsurkunde ...	20,—
11. für die zur Ausstellung eines Funker-Zeugnisses 1. oder 2. Klasse für den Flug- oder Schiffsfunkdienst erforderliche Prüfung	300,—	11. für die zur Ausstellung eines Funker-Zeugnisses 1. oder 2. Klasse für den Flug- oder Schiffsfunkdienst erforderliche Prüfung	400,—
12. für die zur Ausstellung eines Funker-Sonderzeugnisses für den Schiffsfunkdienst oder eines Allgemeinen Funktelephonisten-Zeugnisses für den Flug- oder Schiffsfunkdienst erforderliche Prüfung	220,—	12. für die zur Ausstellung eines Funker-Sonderzeugnisses für den Schiffsfunkdienst oder eines Allgemeinen Funktelephonisten-Zeugnisses für den Flug- oder Schiffsfunkdienst erforderliche Prüfung	300,—
13. für die zur Ausstellung eines Eingeschränkten Funktelephonisten-Zeugnisses für den Flug- oder Schiffsfunkdienst erforderliche Prüfung	160,—	13. für die zur Ausstellung eines Eingeschränkten Funktelephonisten-Zeugnisses für den Flug- oder Schiffsfunkdienst erforderliche Prüfung	220,—
14. für die zur Ausstellung eines Funker-Sonderzeugnisses für den Binnenschiffsfunkdienst oder eines Eingeschränkten Funktelephonisten-Zeugnisses für den Binnenflug- oder Binnenschiffsfunkdienst erforderliche Prüfung	120,—	14. für die zur Ausstellung eines Funker-Sonderzeugnisses für den Binnenschiffsfunkdienst oder eines Eingeschränkten Funktelephonisten-Zeugnisses für den Binnenflug- oder Binnenschiffsfunkdienst erforderliche Prüfung	160,—
15. für die Zweitausfertigung eines Funker-Zeugnisses	30,—	15. für die Zweitausfertigung eines Funker-Zeugnisses	40,—
16. für die Anerkennung eines ausländischen Funker-Zeugnisses oder für die Ausstellung eines Funker-Zeugnisses auf Grund eines ausländischen Funker-Zeugnisses	60,—	16. für die Anerkennung eines ausländischen Funker-Zeugnisses oder für die Ausstellung eines Funker-Zeugnisses auf Grund eines ausländischen Funker-Zeugnisses	80,—

Derzeitige Bestimmungen:

**RUNDFUNK- UND FERNSEHRUND-
FUNK-GEBÜHREN****Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung
und zum Betrieb von Rundfunk- und Fernseh-
rundfunk-Empfangsanlagen**

§ 44. Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für die unbefristete Rundfunk-Hauptbewilligung, zweimonatlich	4,—
2. für die befristete Rundfunk-Hauptbewilligung, je Monat	2,—
3. für die Rundfunk-Zusatzbewilligung, einmalig	6,—
4. für die unbefristete Fernseh-rundfunk-Hauptbewilligung, zweimonatlich	14,—
5. für die befristete Fernseh-rundfunk-Hauptbewilligung, je Monat	7,—
6. für die Fernseh-rundfunk-Zusatzbewilligung, einmalig	20,—

§ 45. (1) Bei der Einbringung des Antrages auf Erteilung einer unbefristeten Hauptbewilligung in der Zeit vom 1. bis zum 10. der Monate Feber, April, Oktober und Dezember, vom 1. bis zum 20. Juni oder vom 21. bis zum Letzten der Monate Jänner, März, Mai, September und November ist die Hälfte der Gebühren nach § 44 Z 1 und 4, bei der Einbringung des Antrages in der Zeit vom 1. bis zum 20. der Monate Jänner, März, Mai, September und November oder vom 21. bis zum Letzten der Monate Feber, April, August, Oktober und Dezember sind die vollen Gebühren nach § 44 Z 1 und 4, bei der Einbringung des Antrages in der Zeit vom 1. bis zum 20. August, vom 11. bis zum 20. der Monate Feber, April, Oktober und Dezember oder vom 21. bis zum 31. Juli ist das Eineinhalbfache der Gebühren nach § 44 Z 1 und 4 zu entrichten. Für unbefristete Hauptbewilligungen, für die die Gebührenvorschrift mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erfolgt, sind bei der Einbringung des Antrages keine Gebühren zu entrichten.

(2) Nach Bewilligungserteilung sind die Gebühren nach § 44 Z 1 und 4 jeweils am 1. der Monate Jänner, März, Mai, Juli, September und November für den betreffenden und den darauffolgenden Monat fällig. Die am 1. Juli fälligen Gebühren sind jedoch, soweit sie durch die Postzusteller eingehoben werden, erst mit den am 1. September

Bestimmungen laut Entwurf:

**RUNDFUNK- UND FERNSEH-
GEBÜHREN****Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung
und zum Betrieb von Rundfunk- und Fernseh-
empfangsanlagen**

§ 44. Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für die unbefristete Rundfunk-bewilligung, zweimonatlich	8,—
2. für die befristete Rundfunk-bewilligung, je Monat	4,—
3. für die unbefristete Fernseh-bewilligung, zweimonatlich	28,—
4. für die befristete Fernseh-bewilligung, je Monat	14,—

§ 45. (1) Die Gebühren nach § 44 Z 1 und 3 sind jeweils am 1. der Monate Jänner, März, Mai, Juli, September und November für den betreffenden und den darauffolgenden Monat fällig. Für unbefristete Bewilligungen beginnt die Gebührenpflicht, wenn die Anträge in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats eingebracht werden, am 1. des Monats, wenn die Anträge in der Zeit vom 16. bis zum Monatsletzten eingebracht werden, am nächsten Monatsersten. Die Zahlungspflicht endet in jedem Fall mit dem Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung erlischt.

(2) Die Gebühren nach § 44 Z 2 und 4 sind bei der Einbringung des Antrages für die gesamte Dauer der befristeten Bewilligung zu entrichten.

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

fälligen Gebühren zu entrichten. Für Bewilligungen, für die die Gebühren mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage vorgeschrieben werden, beginnt die Gebührenpflicht, wenn die Anträge in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats eingebracht werden, am 1. des Monats, wenn die Anträge in der Zeit vom 16. bis zum Monatsletzten eingebracht werden, am nächsten Monatsersten. Die Zahlungspflicht endet in jedem Fall mit dem Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung erlischt.

§ 46. (1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| | Schilling |
| a) für die Zweitausfertigung einer Bewilligungsurkunde (Zweitausfertigungsgebühr).... | 5,— |
| b) für die Mahnung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung vorgeschriebener Gebühren (Mahngebühr) | 5,— |

§ 46. (1) Die Gebühren betragen

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| | Schilling |
| a) für die Zweitausfertigung einer Bewilligungsurkunde (Zweitausfertigungsgebühr) | 10,— |
| b) für die Mahnung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung vorgeschriebener Gebühren (Mahngebühr) | 10,— |

§ 47. (1) Von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs. 1) und von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Rundfunk- bzw. Fernschrundfunk-Hauptbewilligung (§ 44 Z 1 bzw. Z 4) sind über Antrag zu befreien:

- a) Blinde und praktisch blinde Personen sowie Personen, die aus einem anderen Grund als dem der Blindheit ständig der Wartung und Hilfe bedürfen (hilflose Personen),
- b) Personen, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Gebühr gefährdet ist (mittellose Personen).

(2) Von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Rundfunk- bzw. Fernsehgrundfunk-Hauptbewilligung sind über Antrag außerdem Blindenheime, Blindenvereine und Heime für sonstige hilflose Personen zu befreien, wenn der Rundfunk- bzw. der Fernsehgrundfunkempfang den hilflosen Personen (Abs. 1 lit. a) zugute kommt.

(3) Von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Fernsehgrundfunk-Hauptbewilligung sind über Antrag überdies Taube und praktisch taube Personen und Heime für taube Personen zu befreien, wenn der Fernsehgrundfunkempfang den tauben Personen zugute kommt.

§ 47. (1) Von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs. 1) und von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Rundfunk- bzw. Fernsehewilligung (§ 44 Z 1 bzw. Z 3) sind über Antrag zu befreien:

- a) Blinde und praktisch blinde Personen sowie Personen, die aus einem anderen Grund als dem der Blindheit ständig der Wartung und Hilfe bedürfen (hilflose Personen).
- b) Personen, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Gebühr gefährdet ist (mittellose Personen).

(2) Von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Rundfunk- bzw. Fernsehewilligung sind über Antrag außerdem Blindenheime, Blindenvereine und Heime für sonstige hilflose Personen zu befreien, wenn der Rundfunk- bzw. der Fernsehempfang den hilflosen Personen (Abs. 1 lit. a) zugute kommt.

(3) Von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Fernsehewilligung sind über Antrag überdies Taube und praktisch taube Personen und Heime für taube Personen zu befreien, wenn der Fernsehempfang den tauben Personen zugute kommt.

(4) Von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr sind über Antrag überdies Taube und praktisch taube Personen sowie Heime für taube Personen zu befreien, wenn der Fernsprech-Hauptanschluß dauernd durch Taube oder praktisch taube Personen unter Verwendung von Zusatzeinrichtungen für die Übertragung von Schriftzeichen verwendet wird.

Derzeitige Bestimmungen:

Bestimmungen laut Entwurf:

§ 49. (1) Eine Gebührenbefreiung ist nur zulässig wenn

- a) der Befreiungswerber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat,
- b) er die bis zur Entscheidung über das Befreiungsansuchen vorgeschriebenen Gebühren entrichtet hat,
- c) er nicht gleichzeitig von der Entrichtung der Gebühr für einen weiteren Fernsprechanschluß bzw. für eine weitere Hauptbewilligung gleicher Art befreit ist und
- d) wenn sich der Standort des Fernsprechanschlusses bzw. der Standort der Rundfunk- bzw. Fernschrundfunkempfangsanlage in Wohnräumen befindet.

§ 53. (1) Die Gebührenbefreiung erlischt:

- a) durch Verzicht oder Tod des Befreiten,
- b) durch Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanschlusses bzw. durch Übertragung oder Erlöschen der Hauptbewilligung,
- c) durch Ablauf des Befreiungszeitraumes,
- d) durch Entziehung seitens der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz.

(2) Das Wegfallen der Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist der Fernmeldebehörde I. Instanz unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist bei einem Postamt einzubringen.

(3) Die Entziehung hat schriftlich zu erfolgen und kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist.

(5) Die Befreiung von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr umfaßt auch eine Befreiung von Gesprächsgebühren im Ausmaß von 1 Gesprächsstunde im Ortsverkehr pro Monat. Die Gesprächsgebührenbefreiung ist in der jeweiligen Fernmeldegebühren-Rechnung zu berücksichtigen, wobei ein Übertrag nicht verbrauchter gebührenfreier Gesprächszeit auf Abrechnungsperioden anderer Fernmeldegebühren-Rechnungen nicht zulässig ist.

Es wird der Ausdruck „Hauptbewilligung“ durch „Bewilligung“ und der Ausdruck „Fernschrundfunkempfangsanlage“ durch „Fernsehempfangsanlage“ ersetzt.

Es wird der Ausdruck „Hauptbewilligung“ durch „Bewilligung“ ersetzt.

ABSCHNITT XII

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen werden aufgehoben.